

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes

zu dem Übereinkommen vom 9. September 1998

zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland,

der Regierung der Französischen Republik,

der Regierung der Italienischen Republik

und der Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland

zur Gründung der Gemeinsamen Organisation für Rüstungskooperation

(Organisation Conjointe de Coopération en Matière d'Armement) OCCAR

(OCCAR-Übereinkommen)

A. Zielsetzung

Stärkung der Rüstungskooperation auf dem Gebiet der Verteidigungsausrüstung zur Herausbildung einer europäischen Sicherheits- und Verteidigungsidentität durch Effizienz-Erhöhung und Kostenverringerung zur Erzielung eines optimalen Kosten-/Nutzen-Verhältnisses aufgrund der Entwicklung optimierter Managementverfahren.

B. Lösung

Völkerrechtlich abgesicherte Verleihung einer eigenen Rechtspersönlichkeit an die quadrolaterale Rüstungsagentur OCCAR.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Keine

Fristablauf: 24. 09. 99

2. Vollzugsaufwand

Die Einrichtung der OCCAR als rechtlich selbständige Behörde führt zu Personal- und Sachausgaben, deren Höhe von Anzahl und Umfang der durch OCCAR geführten Kooperationsprogramme abhängt. Für das Jahr 2000 werden diese Ausgaben auf ca. 29 Mio Euro geschätzt. Aus dem Einzelplan 14 werden hiervon etwa 40 % getragen (weitere 40 % durch Frankreich, jeweils 10 % durch Großbritannien und Italien).

E. Sonstige Kosten

Kosten für die Wirtschaft entstehen nicht.

Aussagen über evtl. entstehende Kosten für soziale Sicherungssysteme können erst nach Abschluß der zur Zeit noch laufenden Verhandlungen über die Personalordnung von OCCAR gemacht werden.

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes

zu dem Übereinkommen vom 9. September 1998

zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland,

der Regierung der Französischen Republik,

der Regierung der Italienischen Republik

und der Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland

zur Gründung der Gemeinsamen Organisation für Rüstungskooperation

(Organisation Conjointe de Coopération en Matière d'Armement) OCCAR

(OCCAR-Übereinkommen)

Bundesrepublik Deutschland

Der Bundeskanzler

042 (231) – 378 07 – Ko 8/99

Bonn, den 13. August 1999

An den

Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 9. September 1998 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland, der Regierung der Französischen Republik, der Regierung der Italienischen Republik und der Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland zur Gründung der Gemeinsamen Organisation für Rüstungskooperation (Organisation Conjointe de Coopération en Matière d'Armement) OCCAR (OCCAR-Übereinkommen)

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist das Bundesministerium der Verteidigung.

Gerhard Schröder

Entwurf**Gesetz**

**zu dem Übereinkommen vom 9. September 1998
zwischen der Bundesrepublik Deutschland,
der Regierung der Französischen Republik, der Regierung der Italienischen Republik
und der Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland
zur Gründung der Gemeinsamen Organisation für Rüstungskooperation
(Organisation Conjointe de Coopération en Matière d'Armement) OCCAR
(OCCAR-Übereinkommen)**

Vom

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Farnborough am 9. September 1998 unterzeichneten Übereinkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland, der Regierung der Französischen Republik, der Regierung der Italienischen Republik und der Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland zur Gründung der Gemeinsamen Organisation für Rüstungskooperation (Organisation Conjointe de Coopération en Matière d'Armement) OCCAR wird zugestimmt. Das Übereinkommen wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.
- (2) Der Tag, an dem das Übereinkommen nach seinem Artikel 52 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Begründung zum Vertragsgesetz

Zu Artikel 1

Auf das Übereinkommen findet Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes Anwendung, da es sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

Die Zustimmung des Bundesrates ist nach Artikel 105 Abs. 3 des Grundgesetzes erforderlich, da das Übereinkommen auch Vorrechte in Bezug auf Steuern begründet, deren Aufkommen gemäß Artikel 106 des Grundgesetzes ganz oder zum Teil den Ländern oder den Gemeinden zufließt.

Zu Artikel 2

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, in dem das Übereinkommen nach seinem Artikel 52 in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Schlußbemerkung

Der Bund, nicht jedoch die Länder und Gemeinden, wird durch die Ausführung des Übereinkommens mit folgenden Kosten belastet:

Für das Jahr 2000 werden die Gesamtausgaben für OCCAR auf ca. 29 Mio Euro geschätzt. Hiervon werden aus dem Einzelplan 14 etwa 40 % zu tragen sein (weitere 40 % durch Frankreich, jeweils 10 % durch Großbritannien und Italien).

Die über das Jahr 2000 hinausgehenden Kosten hängen in ihrer Höhe von Anzahl und Umfang der durch OCCAR geführten Kooperationsprogramme ab.

Weder Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand noch Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau sind durch das Übereinkommen zu erwarten.

Kosten für die Wirtschaft entstehen nicht. Aussagen über evtl. entstehende Kosten für soziale Sicherungssysteme können erst nach Abschluß der zur Zeit noch laufenden Verhandlungen über die Personalordnung von OCCAR gemacht werden.

Übereinkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland,
der Regierung der Französischen Republik,
der Regierung der Italienischen Republik und
der Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland
zur Gründung der Gemeinsamen Organisation für Rüstungskooperation
(Organisation Conjointe de Coopération en Matière d'Armement)
OCCAR

Convention
between the Government of the United Kingdom
of Great Britain and Northern Ireland,
the Government of the French Republic,
the Government of the Federal Republic of Germany and
the Government of the Italian Republic
on the Establishment of the Organisation for Joint Armament Cooperation
(Organisation Conjointe de Coopération en matière d'Armement)
OCCAR

Inhaltsverzeichnis

Kapitel I:	Allgemeine Bestimmungen
Kapitel II:	Ziele der Kooperation und Aufgabe der OCCAR
Kapitel III:	Aufbau
Kapitel IV:	Aufsichtsrat
Kapitel V:	Geschäftsführung
Kapitel VI:	Beschaffungsgrundsätze
Kapitel VII:	Programme
Kapitel VIII:	Eigentum an und Veräußerung von Vermögenswerten
Kapitel IX:	Finanzverwaltung
Kapitel X:	Zusammenarbeit mit Nichtmitgliedstaaten und Internationalen Organisationen
Kapitel XI:	Rechtsstellung, Vorrechte und Immunitäten
Kapitel XII:	Sicherheit
Kapitel XIII:	Meldewesen und Rechnungsprüfung
Kapitel XIV:	Beilegung von Streitigkeiten
Kapitel XV:	Schlußbestimmungen
Anlage I:	Vorrechte und Immunitäten
Anlage II:	Schiedsverfahren
Anlage III:	Übergangsregelung
Anlage IV:	Beschlußverfahren

Table of Contents

Chapter I:	General provisions
Chapter II:	Objectives of cooperation and the role of OCCAR
Chapter III:	General organisation
Chapter IV:	The Board of Supervisors
Chapter V:	Executive Administration
Chapter VI:	Procurement principles
Chapter VII:	Programmes
Chapter VIII:	Ownership and disposal of property
Chapter IX:	Financial administration
Chapter X:	Cooperation with non-Member States and international organisations
Chapter XI:	Legal status, privileges and immunities
Chapter XII:	Security
Chapter XIII:	Reports and audits
Chapter XIV:	Settlement of disputes
Chapter XV:	Final provisions
Annex I:	Privileges and immunities
Annex II:	Arbitration
Annex III:	Transitional arrangements
Annex IV:	Decision-making process

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland,

die Regierung der Französischen Republik,
die Regierung der Italienischen Republik und
die Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland –

The Government of the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland,

The Government of the French Republic,
The Government of the Federal Republic of Germany and
The Government of the Italian Republic

in dem Wunsch, ihre Rüstungskooperation mit Blick auf die Erhöhung der Effizienz und Verringerung der Kosten zu verstärken,

Wishing to increase their armaments cooperation in order to improve efficiency and reduce costs,

in der Erwägung, daß die Erzielung eines optimalen Kosten-/Nutzen-Verhältnisses (wobei unter Kosten die Lebenswegkosten zu verstehen sind) bei laufenden und künftigen Kooperationsprogrammen unerlässlich ist und zu diesem Zweck neue Programmanagementverfahren entwickelt und optimiert sowie

Considering that the attainment of the best ratio between cost (understood as life cycle cost) and efficiency for current and future cooperative programmes is an absolute necessity; and that to this end, new programme management methods must be developed and optimised, procedures for the granting of con-

Verfahren für die Auftragsvergabe effizienter gestaltet werden müssen und die Bildung transnationaler und tatsächlich integrierter Generalunternehmen gefördert werden muß,

in dem Wunsch, die Koordinierung ihres langfristigen Bedarfs, wann immer die militärischen Erfordernisse dies gestatten, und eine gemeinsame Investitionspolitik im Bereich der Technologie unter Berücksichtigung der Grundsätze der Komplementarität, der Gegenseitigkeit und der Ausgewogenheit zu erreichen,

in Anerkennung der Notwendigkeit, daß bei Kooperationsprogrammen ein Wettbewerb nach Maßgabe der einheitlichen Vorschriften, die in Übereinstimmung mit diesem Übereinkommen angenommen wurden, stattfinden muß, um die Konkurrenzfähigkeit der europäischen rüstungstechnologischen und -industriellen Basis zu verbessern, die Bereiche, in denen ihre Industrie führend ist, zum Vorteil zu nutzen und die Verbindungen zwischen den Unternehmen zu fördern,

in der Überzeugung, daß eine Stärkung ihrer Kooperation auf dem Gebiet der Verteidigungsausrüstung zur Herausbildung einer europäischen Sicherheits- und Verteidigungsidentität beiträgt und einen praktischen Schritt in Richtung auf die Schaffung einer Europäischen Rüstungsagentur darstellt,

in dem Wunsch, weiteren europäischen Staaten, die alle Bestimmungen des Übereinkommens anerkennen, eine Assoziierung zu ermöglichen -

sind wie folgt übereingekommen:

Kapitel I

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Hiermit wird eine europäische Organisation, die „Gemeinsame Organisation für Rüstungskoordination“ (Organisation Conjointe de Coopération en matière d'Armement: OCCAR), gegründet.

Artikel 2

Mitglieder der OCCAR, im folgenden als „Mitgliedstaaten“ bezeichnet, sind die Staaten, die nach Kapitel XV Vertragsparteien dieses Übereinkommens werden.

Artikel 3

Sitz der OCCAR ist Bonn, Bundesrepublik Deutschland.

Artikel 4

Amtssprachen der OCCAR sind Deutsch, Englisch, Französisch und Italienisch.

Kapitel II

Ziele der Kooperation und Aufgabe der OCCAR

Artikel 5

Zur Stärkung der Konkurrenzfähigkeit der europäischen rüstungstechnologischen und -industriellen Basis verzichten die Mitgliedstaaten bei der Kooperation auf die rechnerische Bestimmung des industriebezogenen „juste retour“ bei jedem Programm einzeln und bemühen sich stattdessen, über mehrere Programme und Jahre hinweg insgesamt ein Gleichgewicht zu erzielen. Die Transparenz wird durch Arbeitsfortschrittsberichte sichergestellt, die jährlich für jedes Programm zu erstellen sind. In der Anfangsphase gelten die in Anlage III aufgeführten Übergangsbestimmungen.

tracts made more effective, and the creation of transnational and truly integrated industrial prime contractors encouraged,

Wishing to achieve coordination of their long term requirements, wherever military imperatives allow this, as well as a common technology investment programme, based on the principles of complementarity, reciprocity and balance,

Deeming it necessary, in cooperative programmes, in order to improve the competitiveness of the European defence technological and industrial base, to take advantage of their industrial poles of excellence, to promote links between companies, and for competition to be organised in accordance with uniform rules adopted in accordance with the provisions of this Convention,

Convinced that a strengthening of their cooperation in defence equipment will contribute to the establishment of a European security and defence identity and is a practical step towards the creation of a European Armaments Agency,

Wishing to associate other European states which accept all the provisions of this Convention,

Have agreed as follows:

Chapter I

General provisions

Article 1

A European organisation, the "Organisation for Joint Armament Co-operation" (Organisation Conjointe de Coopération en matière d'Armement (OCCAR)) is hereby established.

Article 2

The members of OCCAR, hereinafter referred to as the "Member States", are those States which become parties to this Convention in accordance with the provisions of Chapter XV.

Article 3

The headquarters of OCCAR shall be in Bonn, Federal Republic of Germany.

Article 4

The official languages of OCCAR shall be English, French, German and Italian.

Chapter II

Objectives of cooperation and the role of OCCAR

Article 5

To enable a strengthening of the competitiveness of the European defence technological and industrial base, the Member States renounce, in their cooperation, the analytical calculation of industrial juste retour on a programme-by-programme basis, and replace it by the pursuit of an overall multi-programme/multi-year balance. Transparency shall be ensured by annual progress reports for each programme. During an initial period, the transitional provisions in Annex III shall apply.

Diese Kooperation trägt zur Schaffung einer echten industriellen und technologischen Komplementarität zwischen den Mitgliedstaaten in den einschlägigen Bereichen und damit sowohl kurz- als auch mittelfristig zur Sicherstellung der Unterstützung ihrer Streitkräfte in allen Situationen bei.

Artikel 6

Zur Deckung des Bedarfs seiner Streitkräfte räumt jeder Mitgliedstaat der Ausrüstung Vorrang ein, an deren Entwicklung er im Rahmen der OCCAR teilgenommen hat.

Artikel 7

Die OCCAR koordiniert, beaufsichtigt und führt die Rüstungsprogramme durch, die ihr von den Mitgliedstaaten übertragen werden und koordiniert und fördert gemeinsame zukunftsorientierte Tätigkeiten, um dadurch die Effizienz des Managements bei Kooperationsvorhaben hinsichtlich der Kosten, Zeitplanung und Leistungserbringung zu erhöhen.

Artikel 8

Die OCCAR nimmt die folgenden Aufgaben und sonstige gegebenenfalls von den Mitgliedstaaten übertragenen Funktionen wahr:

- a) Management laufender und künftiger Kooperationsprogramme, gegebenenfalls einschließlich Konfigurationsmanagement und logistische Betreuung sowie Forschungstätigkeiten;
- b) Management der ihr übertragenen nationalen Programme der Mitgliedstaaten;
- c) Erstellung gemeinsamer technischer Spezifikationen für die Entwicklung und Beschaffung von Ausrüstung, die gemeinsam festgelegt wurde;
- d) Koordinierung und Planung gemeinsamer Forschungstätigkeiten sowie, im Zusammenwirken mit den zuständigen Militärstäben, von Untersuchungen technischer Lösungsansätze zur Erfüllung künftiger operativer Erfordernisse;
- e) Koordinierung nationaler Entscheidungen betreffend die gemeinsame industrielle Basis und gemeinsame Technologien;
- f) Koordinierung sowohl von Kapitalanlagen als auch der Nutzung von Prüfeinrichtungen.

Kapitel III

Aufbau

Artikel 9

Die OCCAR setzt sich aus einem Aufsichtsrat und der Geschäftsführung zusammen.

Kapitel IV

Aufsichtsrat

Artikel 10

Höchste Entscheidungsebene innerhalb der OCCAR ist der Aufsichtsrat.

Artikel 11

Der Aufsichtsrat erteilt der Geschäftsführung und allen Ausschüssen Weisungen und beaufsichtigt diese.

Artikel 12

Der Aufsichtsrat entscheidet in allen die Durchführung dieses Übereinkommens betreffenden Angelegenheiten einschließlich:

This cooperation will enhance the creation, between Member States, of genuine industrial and technological complementarity in the relevant fields, thereby guaranteeing support for their armed forces under all circumstances, in both the short and medium term.

Article 6

When meeting the requirements of its armed forces, each Member State shall give preference to equipment in whose development it has participated within OCCAR.

Article 7

OCCAR shall coordinate, control and implement those armament programmes that are assigned to it by Member States, and coordinate and promote joint activities for the future, thereby improving the effectiveness of project management in collaborative projects, in terms of cost, schedule and performance.

Article 8

OCCAR shall fulfil the following tasks, and such other functions as the Member States may assign to it:

- (a) management of current and future cooperative programmes, which may include configuration control and in-service support, as well as research activities;
- (b) management of those national programmes of Member States that are assigned to it;
- (c) preparation of common technical specifications for the development and procurement of jointly defined equipment;
- (d) coordination and planning of joint research activities as well as, in cooperation with appropriate military staffs, studies of technical solutions to meet future operational requirements;
- (e) coordination of national decisions concerning the common industrial base and common technologies;
- (f) coordination of both capital investments and the use of test facilities.

Chapter III

General organisation

Article 9

OCCAR consists of the Board of Supervisors (BoS), and the Executive Administration (EA).

Chapter IV

The Board of Supervisors

Article 10

The BoS shall be the highest decision-making level within OCCAR.

Article 11

The BoS shall direct and supervise the EA and all committees.

Article 12

The BoS shall decide all matters concerning the implementation of this Convention including:

- a) der Empfehlung zur Aufnahme neuer Mitgliedstaaten;
- b) der Übertragung eines Programms an die OCCAR;
- c) der Einrichtung oder Auflösung der in Artikel 17 genannten Ausschüsse;
- d) der Vorbereitung künftiger Aufgaben und Programme, soweit diese nicht von den Ausschüssen vorbereitet werden können;
- e) der Beschlüsse in bezug auf alle die OCCAR betreffenden Finanzfragen, insbesondere Genehmigung des Verwaltungs- und des Betriebshaushalts, der Jahresfinanzberichte sowie der Beschlüsse im Zusammenhang mit den Finanz- und Rechnungslegungsvorschriften und der Leitung der Organisation;
- f) der Verfahren und Vorschriften für die Auftragsvergabe sowie der Standardklauseln für Verträge. Der Aufsichtsrat ist für die Beschlüsse in bezug auf die Auftragsvergabe zuständig und genehmigt die Aufträge, wenn solche Entscheidungen nicht einem zu diesem Zweck gebildeten Fachausschuß übertragen wurden;
- g) der Sicherheitsverfahren;
- h) der Grundsätze und Verfahrensrichtlinien für die OCCAR einschließlich der Personal- und Finanzvorschriften für die Geschäftsführung;
- i) seiner Kontrollaufgaben in bezug auf die Anwendung der Vorschriften der OCCAR einschließlich der Vorschriften über den freien Wettbewerb und der Wahrung des in Artikel 24 Absatz 3 genannten Grundsatzes der Gegenseitigkeit;
- j) Der Ernennung der Rechnungsprüfer nach Artikel 36.

Artikel 13

Der Aufsichtsrat beschließt die mit diesem Übereinkommen im Einklang stehenden Vorschriften, die für die Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlich sind.

Artikel 14

(1) Der Aufsichtsrat tritt zweimal im Jahr und ansonsten nach Bedarf auf Antrag eines oder mehrerer Mitgliedstaaten zusammen. Er wählt aus dem Kreis seiner Mitglieder einen Vorsitzenden mit einer Amtszeit von einem Jahr; diese kann nur einmal verlängert werden. Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

(2) Die Sekretariatsaufgaben werden von der Geschäftsführung wahrgenommen.

Artikel 15

(1) Jeder Mitgliedstaat hat einen Vertreter mit Stimmrecht im Aufsichtsrat. Die Vertreter der Mitgliedstaaten sind die Verteidigungsminister oder deren Beauftragte; diese sind berechtigt, einen Mitarbeiterstab, einschließlich der Vertreter der Führungsstäbe ihrer Streitkräfte, mitzubringen. An Sitzungen des Aufsichtsrats dürfen der Leiter der Geschäftsführung (Direktor) und sein Stellvertreter teilnehmen; sie haben jedoch kein Stimmrecht. Der Aufsichtsrat kann gegebenenfalls Sachverständige der Mitgliedstaaten, der Geschäftsführung oder sonstiger an multilateraler Rüstungskoooperation beteiligter Organisationen, in denen die Mitgliedstaaten mitwirken, einladen.

(2) Hat der Aufsichtsrat in bezug auf ein Programm zu entscheiden, an dem nicht alle Mitgliedstaaten der OCCAR teilnehmen, so sind diese Beschlüsse von den Vertretern der teilnehmenden Mitgliedstaaten zu treffen.

Artikel 16

Der Aufsichtsrat ernennt den Direktor und seinen Stellvertreter sowie sonstige hochrangige Mitarbeiter der Geschäftsführung. Er genehmigt den Stellenplan für die Geschäftsführung. Der Direktor wird für eine Amtszeit von drei Jahren ernannt; das Mandat kann einmal für eine Zeit von bis zu drei Jahren erneuert werden.

- (a) recommendations for the admission of new Member States;
- (b) assignment of a programme to OCCAR;
- (c) establishment or dissolution of committees referred to in Article 17;
- (d) preparations for future tasks and programmes, where these cannot be prepared by the committees;
- (e) decisions concerning any financial questions affecting OCCAR, in particular approval of the administrative and operational budgets and the annual financial reports, as well as decisions connected with the financial and accounting regulations and the management of the organisation;
- (f) procedures and rules for the awarding of contracts, as well as the standard contract clauses and conditions. The BoS is responsible for decisions concerning the awarding of contracts and approves them when such decisions have not been delegated to a competent committee created for this purpose;
- (g) security procedures;
- (h) principles and operating rules for OCCAR, including the staff and financial regulations for the EA;
- (i) monitoring the application of OCCAR regulations, including regulations on open competition and respect for the reciprocity principle in Article 24 (3); and
- (j) appointment of auditors under Article 36.

Article 13

The BoS shall adopt such regulations consistent with the provisions of this Convention as are necessary for the fulfilment of its responsibilities.

Article 14

1. The BoS shall meet twice a year, and otherwise as required at the request of one or more Member States. It shall elect from amongst its members a chairperson who shall serve for a term of one year renewable only once. It shall adopt its own rules of procedures.

2. The BoS secretariat functions shall be performed by the EA.

Article 15

1. Each Member State shall have a representative on the BoS with the right to vote. The representatives of the Member States shall be the ministers of defence or their delegates, who shall be entitled to be accompanied by staff, including representatives from their Armed Forces staffs. The Director of the EA and the Deputy Director of the EA shall be entitled to attend BoS meetings, but not vote. The BoS may, if necessary, invite specialists from Member States, from the EA or other organisations involved in multilateral defence cooperation in which the Member States are participating;

2. When the BoS has to take decisions concerning a programme in which not all OCCAR Member States are participating, the decisions shall be taken by the representatives of those Member States which are participating in the programme.

Article 16

The BoS shall appoint the Director of the EA and his/her Deputy as well as other senior EA personnel. It shall approve the staff list of the EA. The Director shall be appointed for three years, renewable once for up to three years.

Artikel 17

(1) Der Aufsichtsrat kann bestimmte Funktionen, mit Ausnahme der in Artikel 12 Buchstaben a, b, c und j genannten, den zuständigen Ausschüssen übertragen. Zu den Ausschüssen gehören insbesondere ein Ausschuß für zukunftsorientierte Aufgaben und die Programmausschüsse. Beschlüsse zur Durchführung eines bestimmten Programms werden ausschließlich von den Vertretern der an diesem Programm teilnehmenden Mitgliedstaaten gefaßt.

(2) Die Programmausschüsse beaufsichtigen für die an einem Programm teilnehmenden Mitgliedstaaten den Ablauf eines oder mehrerer Programme.

Artikel 18

(1) Vorbehaltlich des Absatzes 2 werden alle in diesem Übereinkommen genannten Beschlüsse von den Mitgliedstaaten einstimmig gefaßt, einschließlich der Fragen, für die kein Beschlußverfahren vereinbart ist oder wird.

(2) Die in Anlage IV aufgeführten besonderen Bestimmungen finden Anwendung.

Kapitel V

Geschäftsführung

Artikel 19

Die Geschäftsführung ist das ständige Exekutivorgan, das für die Umsetzung der Beschlüsse des Aufsichtsrats zuständig ist. Die Leitung obliegt dem vom Aufsichtsrat ernannten Direktor.

Artikel 20

Die Geschäftsführung besteht aus

- a) dem Zentralbüro, das sich am Sitz der OCCAR befindet und sich zusammensetzt aus
 - dem Direktorium, bestehend aus dem Direktor, seinem Stellvertreter und dem erforderlichen Unterstützungspersonal;
 - den Abteilungen, die zuständig sind für
 - zukunftsorientierte Aufgaben,
 - Beschaffung, Verträge und Finanzangelegenheiten,
 - Verwaltung;
- b) den Programmabteilungen, von denen jede mit einem oder mehreren Programmen beauftragt wird.

Die Programmabteilungen, bei denen kein Dienstposten doppelt besetzt werden darf, haben die notwendigen Befugnisse, um die laufenden Managementaufgaben weitestgehend selbständig wahrnehmen zu können, wobei dem Leistungsmanagement, dem Risikomanagement, der Kostenoptimierung und der Kostendämpfung nach Maßgabe der vom Aufsichtsrat beschlossenen Vorschriften der Vorrang zukommt.

Zur Unterstützung des Betriebs der Programmabteilungen, die sich nicht im Zentralbüro befinden, kann gegebenenfalls Personal aus dem Zentralbüro zu diesen Programmabteilungen abgeordnet werden.

Artikel 21

Der Direktor ist dem Aufsichtsrat für den Betrieb der Geschäftsführung unmittelbar verantwortlich. Seine Aufgaben sind in einem vom Aufsichtsrat zu genehmigenden Dokument im einzelnen festzulegen.

Artikel 22

(1) Dem Personal der OCCAR werden die in Anlage I dieses Übereinkommens aufgeführten Vorrechte und Immunitäten gewährt. Der Aufsichtsrat stellt sicher, daß die Zahl der Dienst-

Article 17

1. The BoS may delegate certain functions to the appropriate committees, except those referred to in Article 12 (a), (b), (c) and (j). The committees include, in particular, a future task committee and the programme committees. Decisions concerning the execution of each individual programme shall be taken only by the representatives of those Member States that participate in the programme.

2. The programme committees shall supervise for the Member State participants in a programme, the running of one or several programmes.

Article 18

1. Subject to paragraph 2 below, all decisions referred to in this Convention shall be taken by the Member States unanimously, including questions for which no decision-making procedure has been or may be agreed.

2. The specific provisions in Annex IV shall apply.

Chapter V

Executive Administration

Article 19

The EA is the standing executive body responsible for the implementation of the decisions of the BoS. It shall be headed by a Director appointed by the BoS.

Article 20

The EA shall comprise:

- (a) the Central Office, located in the headquarters of OCCAR, which consists of:
 - the Directorate, which includes the Director, his/her Deputy and appropriate support staff,
 - divisions with responsibility for:
 - future tasks,
 - acquisitions, contracts and finance matters,
 - administration;
- (b) the programme divisions, to each of which shall be assigned one or more programmes.

The programme divisions, in which there shall be no dual manning of posts, shall have the powers needed to undertake day-to-day management with the greatest possible degree of autonomy, top priority being given to performance and risk management, value engineering and cost containment, in accordance with regulations adopted by the BoS.

To facilitate the operation of the programme divisions not co-located with the Central Office, staff from the Central Office may be deployed to the programme divisions.

Article 21

The Director of the EA shall be directly responsible to the BoS for the operation of the EA. His/her detailed responsibilities shall be specified in a document approved by the BoS.

Article 22

1. The staff of OCCAR shall be accorded the privileges and immunities set out in Annex I to this Convention. The BoS shall ensure that the number of posts established is limited to those

posten auf diejenigen begrenzt ist, deren Funktionen die entsprechenden Vorrechte und Immunitäten erforderlich machen. Zum „Personal“ zählt nicht abgeordnetes Personal, das keinen Vertrag mit der OCCAR hat und dem für die Zwecke der Anlage I der Status eines Sachverständigen gewährt wird.

(2) Die Personalordnung sowie die Regelungen für Gehalts- und Pensionszahlungen der OCCAR stützen sich auf die Vorschriften der Koordinierten Organisationen (z.B. NATO, WEU).

(3) Dienstposten in der Geschäftsführung werden mit Personal besetzt, das über die zu einer möglichst effizienten Wahrnehmung der Aufgaben der Organisation nötige Befähigung verfügt, wobei die Teilnahme der Mitgliedstaaten an laufenden und künftigen Programmen gebührend zu berücksichtigen ist.

(4) Mitglieder des Geschäftsführungspersonals dürfen weder gegen Bezahlung bei einer Regierung beschäftigt sein noch andere Tätigkeiten ausüben, die mit ihrer Stellung als Beschäftigte der OCCAR nicht vereinbar sind.

(5) Mitglieder des Geschäftsführungspersonals haben eine schriftliche Erklärung abzugeben, mit der sie ihre Bereitschaft zur gewissenhaften Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben sowie ihren festen Willen bezeugen, von einer Regierung oder einer Stelle außerhalb der OCCAR ihren Aufgabenbereich betreffende Weisungen weder einzuholen noch diese anzunehmen und jegliche Handlung zu unterlassen, die mit ihrer Stellung als Beschäftigte der OCCAR nicht vereinbar ist. Der Direktor und der Stellvertretende Direktor geben diese Erklärung vor dem Aufsichtsrat ab.

(6) Jeder Mitgliedstaat verpflichtet sich, den ausschließlich internationalen Charakter der Funktionen des Direktors und des übrigen Geschäftsführungspersonals zu achten.

Kapitel VI

Beschaffungsgrundsätze

Artikel 23

(1) Die detaillierten Regeln und Verfahren der OCCAR für die Beschaffung werden in einer Vorschrift, die vom Aufsichtsrat nach einer Empfehlung des Direktors oder der Mitgliedstaaten angenommen wird, festgelegt. Sie gelten für alle von der OCCAR vergebenen Aufträge.

(2) Für die Durchführung der unter Leitung der OCCAR stehenden Programme und insbesondere im Hinblick auf die folgenden rüstungsbezogenen Tätigkeiten (Forschung, Entwicklung, Serienreifemachung, Fertigung, Übernahme und logistische Betreuung) müssen die in den Verträgen enthaltenen Regeln und die angewendeten Verfahren mit den in den Artikeln 24 bis 30 niedergelegten Beschaffungsgrundsätzen im Einklang stehen.

Artikel 24

(1) Vorbehaltlich dieses Artikels werden Verträge und Unterträge grundsätzlich nach dem Ausschreibungsverfahren vergeben.

(2) Die Ausschreibung erfolgt im Einklang mit den in Kapitel II dieses Übereinkommens festgelegten Zielen und Grundsätzen.

(3) Nach einhelliger Zustimmung der Teilnehmer eines Programms kann die Ausschreibung auf Staaten außerhalb der Westeuropäischen Rüstungsgruppe ausgedehnt werden, sofern der Grundsatz der Gegenseitigkeit besteht.

(4) Um Verteidigungs- und Sicherheitserfordernissen zu entsprechen oder die Wettbewerbsfähigkeit der rüstungstechnologischen und -industriellen Basis zu verbessern, können die Ausschreibung und die Vergabe von Verträgen, insbesondere von Verträgen für rüstungsbezogene Forschungs- und Technologietätigkeiten, auf Firmen, Institute, Agenturen oder sonstige geeignete Einrichtungen unter der Hoheitsgewalt eines am jeweiligen Programm teilnehmenden Staates beschränkt werden.

whose functions require the concomitant privileges and immunities. "Staff" do not include seconded personnel not under contract to OCCAR who shall, for the purposes of Annex I, have the status of experts.

2. The staff regulations, and the pay and pension schemes of OCCAR, shall be based on the rules of the Coordinated Organisations (eg NATO, WEU).

3. Posts within the EA shall be filled by personnel who have the competence needed to enable the Organisation to fulfil its mission as efficiently as possible, taking due account of the participation of the Member States in current or future programmes.

4. No member of EA staff shall hold paid government employment or have other activities incompatible with their status as employees of OCCAR.

5. Members of EA staff shall each make a written declaration confirming their intention to conscientiously fulfil the tasks for which they are responsible as well as their willingness neither to seek nor to accept instructions associated with their functions from any government nor from any authority outside of OCCAR, and to refrain from any act that is incompatible with their status as employees of OCCAR. The Director and the Deputy Director of the EA shall make this declaration in front of the BoS.

6. Each Member State undertakes to respect the exclusively international character of the functions of Director and of the other staff of the EA.

Chapter VI

Procurement principles

Article 23

1. The detailed OCCAR rules and procedures for procurement shall be the subject of a regulation adopted by the BoS following proposals by the Director of the EA or by Member States. They shall apply to all contracts awarded by OCCAR.

2. For the conduct of programmes that OCCAR manages, and particularly in relation to the armament-related activities (research, development, industrialisation, production, acceptance into service and in-service support), the rules contained in contracts and procedures shall comply with the procurement principles laid down in Articles 24 to 30.

Article 24

1. Subject to the provisions of this Article, contracts and sub-contracts shall generally be awarded after competitive tendering.

2. Competitive tendering shall be conducted in accordance with the objectives and principles set out in Chapter II of this Convention.

3. With the unanimous agreement of the participants in a programme, competitive tendering may be extended outside the Western European Armament Group States provided the principle of reciprocity applies.

4. To comply with defence and security requirements, or to improve the competitiveness of the European defence technological and industrial base, competitive tendering and the award of contracts, and especially contracts for armament-related research and technology activities, may be limited to companies, institutes, agencies or appropriate institutions under the jurisdiction of a Member State participating in the programme concerned.

(5) Die OCCAR sucht optimale Beschaffungsverfahren anzuwenden und arbeitet mit den Mitgliedstaaten zusammen, um die Beschaffungsverfahren auf den höchsten Standard auszurichten.

(6) Der Aufsichtsrat überwacht die Anwendung der Ausschreibungsvorschriften und stellt fest, ob der Grundsatz der Gegenseitigkeit von den Staaten, die nicht Mitglieder der Westeuropäischen Rüstungsgruppe sind, wirklich beachtet wird.

Artikel 25

Für den freien Wettbewerb offene Aufträge werden grundsätzlich mehr auf der Grundlage der Wettbewerbsfähigkeit der abgegebenen Angebote als nach den von den Teilnehmern geleisteten finanziellen Beiträgen vergeben. In der Anfangsphase gilt jedoch die in Anlage III beschriebene Übergangsregelung.

Artikel 26

Aufträge, die auf der Grundlage des Ausschreibungsverfahrens vergeben werden können, werden in den einschlägigen Veröffentlichungen bekanntgegeben.

Artikel 27

Die Kriterien für die Qualifizierung und Auswahl von Anbietern und für die Bewertung von Angeboten werden vor Einleitung und Bekanntgabe des Ausschreibungsverfahrens genau festgelegt.

Artikel 28

Nach Möglichkeit werden Festpreise vereinbart.

Artikel 29

Die OCCAR kann gegebenenfalls die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten bitten, Preis- oder Kostenuntersuchungen und Qualitätsprüfungen für die Aufträge durchzuführen, die sie in Wahrnehmung der in Artikel 7 festgelegten Aufgabe vergibt. Die Mitgliedstaaten sind insbesondere um Harmonisierung der Preisfestsetzungsverfahren bemüht.

Artikel 30

Den nicht zur Abgabe von Angeboten aufgeforderten Gesellschaften und Gesellschaften, die keinen Zuschlag erhalten haben, sind auf Antrag die Gründe für ihren Ausschluß oder das Ablehnen ihres Angebots mitzuteilen.

Kapitel VII Programme

Artikel 31

Bestehende Kooperationsprogramme zwischen Mitgliedstaaten werden, falls zweckmäßig, in die OCCAR aufgenommen. Die Modalitäten einer solchen Aufnahme einschließlich der Übergangsregelungen bedürfen der Einigung zwischen den betreffenden Mitgliedstaaten und der OCCAR; die Aufnahme als solche bedarf der Genehmigung des Aufsichtsrats.

Kapitel VIII

Eigentum an und Veräußerung von Vermögenswerten

Artikel 32

(1) Alle von der OCCAR im Rahmen des Verwaltungshaushalts oder nach besonderem Beschluß des Aufsichtsrats von einem Mitgliedstaat im Auftrag der OCCAR oder unter Verwendung gemeinsamer Finanzmittel erworbenen Vermögenswerte sind Eigentum der OCCAR.

5. OCCAR shall aim to adopt best practices for procurement and shall work with Member States to benchmark procurement practices against the highest standards.

6. The BoS shall monitor the application of the competitive tendering regulations, and decide if the reciprocity principle is being respected in practice by states that are not members of the Western European Armament Group.

Article 25

When open to competitive tendering, contracts shall be awarded generally on the basis of the competitiveness of the offers received rather than on the financial contributions made by the participants. However, in the initial phase, the transitional arrangements in Annex III shall apply.

Article 26

Any potential orders liable to be awarded on the basis of competitive tendering shall be notified by publication via appropriate channels.

Article 27

The criteria for qualification and selection of bidders and for evaluation of bids shall be defined in precise terms before the bidding process is initiated and published.

Article 28

Firm or fixed prices shall be sought wherever possible.

Article 29

When required, OCCAR may request the competent authorities of the Member States to carry out price or cost and quality assurance audits for those contracts which it places in execution of its role as defined in Article 7. Member States shall, in particular, make every effort to harmonise pricing structure methods.

Article 30

Companies not invited to bid, and companies whose bid was not successful shall, at their request, be given the reasons for their exclusion or for the rejection of their bid.

Chapter VII Programmes

Article 31

Where appropriate, existing collaborative programmes between Member States shall be incorporated into OCCAR. The detailed arrangements for such an incorporation, including transitional arrangements, shall be subject to agreement between the Member States concerned and OCCAR, and the act of incorporation shall be subject to the approval of the BoS.

Chapter VIII Ownership and disposal of property

Article 32

1. All assets acquired by OCCAR under the administrative sub-head of the budget or, after special decision by the BoS, by a Member State on behalf of OCCAR or using joint funding, shall be the property of OCCAR.

(2) Über die Verteilung des Erlöses aus der Verwertung oder dem Verkauf von Vermögenswerten, welche die OCCAR im Rahmen des Verwaltungshaushalts der Organisation erworben hat, entscheidet der Aufsichtsrat. Im Falle der Auflösung der OCCAR wird die Differenz zwischen dem Erlös aus dem Verkauf solcher Vermögenswerte und den seitens der OCCAR bestehenden Verpflichtungen nach Maßgabe einer vom Aufsichtsrat im voraus festzulegenden Formel auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt oder von diesen getragen.

Artikel 33

(1) Werden im Rahmen des Betriebshaushalts im Namen eines oder mehrerer Mitgliedstaaten Vermögenswerte erworben, so sind von den betreffenden Mitgliedstaaten besondere Finanzvereinbarungen zu treffen; in diesen werden die Finanzierungs-, Verwaltungs-, Verkaufs- und sonstigen Veräußerungsverfahren festgelegt.

(2) Im Rahmen des Betriebshaushalts der OCCAR erworbene (materielle) oder geschaffene Vermögenswerte (Modelle, Prototypen, Werkzeug, Prüfstände) bleiben Eigentum der Staaten, die sie finanziert haben, sind aber für deren gemeinsame Nutzung vorgesehen.

Kapitel IX Finanzverwaltung

Artikel 34

Der Aufsichtsrat beschließt detaillierte Finanzvorschriften, die in einer Finanzordnung nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen niedergelegt werden:

- a) Die Kosten der Tätigkeiten der OCCAR in den Bereichen Verwaltung und Betrieb tragen die Mitgliedstaaten;
- b) alle Finanzmittel der OCCAR, insbesondere
 - die Finanzmittel, die aus den normalen Beiträgen der Mitgliedstaaten herrühren;
 - die durch die genehmigten Tätigkeiten der OCCAR entstandenen Finanzmittel;
 - sonstige der OCCAR zur Verfügung stehende oder durch sie im Namen der Mitgliedstaaten verwaltete Finanzmittelwerden einzeln, aufgeschlüsselt nach Titeln, im Verwaltungs- oder Betriebshaushalt der OCCAR aufgeführt;
- c) die zuständigen Stellen der OCCAR handeln im Rahmen der jährlich vom Aufsichtsrat bewilligten Mittel;
- d) Art, Häufigkeit und Verwendung der Beiträge der Mitgliedstaaten werden in geeigneten detaillierten Vorschriften und Vereinbarungen niedergelegt.

Artikel 35

(1) Die für die Programme der OCCAR und die Betriebsplanung benötigten Finanzmittel werden in einem in Euro zu erstellenden Haushaltaushalt festgelegt, der aus zwei Teilen besteht:

- einem Verwaltungshaushalt, der alle Ausgaben im Zusammenhang mit dem internen Ablauf in der OCCAR umfaßt;
- einem Betriebshaushalt, der die Finanzpläne für die von der OCCAR bei der Verfolgung ihrer Ziele durchgeführten Programme und Tätigkeiten enthält.

(2) In dem Haushalt werden für jeden Teil einzeln alle geplanten Ausgaben ausgewiesen und die Herkunft der Mittel angegeben.

(3) Der Haushaltaushaltentwurf wird im Einklang mit den Finanzvorschriften der OCCAR von der Geschäftsführung erstellt und dem Aufsichtsrat zur Genehmigung vorgelegt.

2. The allocation of any proceeds derived from the exploitation or sale of assets acquired by OCCAR under the administrative budget of the Organisation, shall be decided by the BoS. In the event of dissolution of OCCAR, the difference between the proceeds derived from the sale of such assets and any liabilities incurred by OCCAR shall be shared or borne by the Member States in accordance with a formula to be established in advance by the BoS.

Article 33

1. Whenever assets are acquired under the operational sub-head of the budget on behalf of one or several Member States, special financial arrangements shall be agreed by the Member States concerned; and the arrangements shall specify the methods of funding, management, sale and disposal.

2. Assets acquired (material assets) or created (mock-ups, prototypes, tooling, test beds) under the operational budget of OCCAR shall remain the property of the Member States which funded them, but shall be for common use between them.

Chapter IX Financial administration

Article 34

The BoS shall adopt detailed financial rules which shall be the subject of specific regulations in accordance with the following provisions:

- (a) The cost of OCCAR activities, covering both its administrative and operating functions, shall be borne by the Member States.
- (b) All OCCAR funds, namely:
 - those arising from the routine contributions of Member States;
 - those generated by authorised OCCAR activities; and
 - other funds available to OCCAR, or those administered by it on behalf of the Member States;shall be itemized, by sub-head, in the administrative or operational budget of OCCAR.
- (c) The competent authorities of OCCAR shall operate within the authorisations agreed annually by the BoS.
- (d) The form, frequency and treatment of the Member State contributions shall be set out in appropriate detailed rules and agreements.

Article 35

1. The funds required for OCCAR programmes and operational plans shall be the subject of an annual budget, prepared in Euros containing:

- an administrative section, covering all expenditure incurred for the internal functioning of OCCAR;
- an operational section containing financial plans in respect of programmes and operations carried out by OCCAR in the pursuit of its objectives.

2. The budget shall specify section by section, the planned expenditure and the sources of funding.

3. The draft annual budget shall be prepared by the EA and submitted to the BoS for approval in accordance with the OCCAR financial rules and regulations.

Artikel 36

Die Jahresbilanzen werden den vom Aufsichtsrat bestellten Rechnungsprüfern vorgelegt. Der Prüfbericht wird zusammen mit den detaillierten Bilanzen unter Verwendung der in den Buchführungs- und Finanzvorschriften festgelegten Bezeichnungen dem Aufsichtsrat spätestens sechs Monate nach Ablauf des Rechnungsjahres vom Direktor zur Genehmigung vorgelegt.

Kapitel X

Zusammenarbeit mit Nichtmitgliedstaaten und internationalen Organisationen

Artikel 37

Die OCCAR kann mit anderen internationalen Organisationen und Einrichtungen sowie mit den Regierungen, Organisationen und Einrichtungen von Nichtmitgliedstaaten zusammenarbeiten und mit ihnen Übereinkünfte schließen.

Artikel 38

Diese Zusammenarbeit kann in Form einer Teilnahme von Nichtmitgliedstaaten oder internationalen Organisationen an einzelnen oder mehreren Programmen erfolgen. Solche Vereinbarungen können vorsehen, daß Fragen, die ausschließlich mit dem Programm, an dem ein Nichtmitgliedstaat oder eine internationale Organisation teilnimmt, in Zusammenhang stehen, Gegenstand eines vom Aufsichtsrat mit Zustimmung des besagten Nichtmitgliedstaats oder der betreffenden Organisation gefaßten Beschlusses sind.

Kapitel XI

Rechtsstellung, Vorrechte und Immunitäten

Artikel 39

Die OCCAR besitzt volle Rechtspersönlichkeit und kann insbesondere

- a) Verträge schließen;
- b) bewegliches und unbewegliches Vermögen erwerben und veräußern;
- c) vor Gericht stehen.

Artikel 40

(1) Die OCCAR, ihr Personal und ihre Sachverständigen sowie die Vertreter ihrer Mitgliedstaaten genießen die in Anlage I niedergelegten Vorrechte und Immunitäten.

(2) Zwischen der OCCAR und den Mitgliedstaaten, in deren Hoheitsgebiet sich der Sitz der OCCAR, ihre Programmabteilungen und ihre Einrichtungen, die im Einklang mit diesem Übereinkommen errichtet wurden, befinden, werden diesbezügliche Übereinkünfte geschlossen.

Artikel 41

(1) Die in den Artikeln 39 und 40 bestimmten Befugnisse werden vom Aufsichtsrat ausgeübt, der sie dem Direktor übertragen kann. Hat der Aufsichtsrat dem Direktor eine Befugnis nicht übertragen, so kann er diesen oder ein anderes vom Aufsichtsrat zu benennendes Mitglied des Personals dennoch ermächtigen, einen Vertrag zu unterzeichnen oder eine internationale Übereinkunft anzunehmen oder zu unterzeichnen.

(2) Die Programmverträge werden von der OCCAR nach Maßgabe der in den Artikeln 23 und 24 genannten detaillierten Verfahren und Vorschriften für die Vertragsvergabe ausgehandelt und geschlossen; das für den Vertrag geltende Recht wird von den Parteien festgelegt.

Article 36

The annual accounts shall be submitted to the audit authorities appointed by the BoS. The audit report, accompanied by detailed financial statements using the nomenclature defined in the accounting and financial regulations, shall be submitted to the BoS for approval by the Director at the latest 6 months after the end of the financial year.

Chapter X

Cooperation with non-Member States and international organisations

Article 37

OCCAR may cooperate with other international organisations and institutions, and with the governments, organisations and institutions of non-Member States, and conclude agreements with them.

Article 38

Such cooperation may take the form of participation by non-Member States or international organisations in one or more programmes. Such arrangements may make provision for matters associated exclusively with the programme in which a non-Member State or international organisation is participating to be the subject of decisions taken by the BoS with the agreement of the said non-Member State or organisation concerned.

Chapter XI

Legal status, privileges and immunities

Article 39

OCCAR shall have full legal personality and, in particular, the capacity to:

- (a) contract;
- (b) acquire and dispose of immovable and movable property, and
- (c) institute legal proceedings.

Article 40

1. OCCAR, its staff and experts, as well as the representatives of its Member States, shall enjoy the privileges and immunities set out in Annex I.

2. Agreements concerning the headquarters of OCCAR, its programme divisions and its facilities set up in accordance with the provisions of this Convention, shall be concluded between OCCAR and the Member States on whose territories the headquarters, its programme divisions and its facilities are situated.

Article 41

1. The powers defined in Articles 39 and 40 shall be exercised by the BoS, which may delegate them to the Director. When the BoS has not delegated a power to the Director, that shall not prevent the BoS authorising the Director, or any staff members designated by the BoS, to sign a contract or adopt or sign an international agreement.

2. Programme contracts shall be negotiated and concluded by OCCAR in accordance with the detailed contractual procedures and regulations referred to in Articles 23 and 24 of this Convention, the law of the contract being then determined by the parties.

Kapitel XII**Sicherheit****Artikel 42**

Der Aufsichtsrat beschließt die Sicherheitsvorschriften der OCCAR. Diese Vorschriften müssen unnötige Einschränkungen der Bewegung von Personal, Informationen und Material, insbesondere im Hinblick auf die Freigabe von Informationen an Dritte und die Mitwirkung der für die Sicherheit zuständigen Stellen an dem bei Besuchen einzuhaltenden Verfahren, vermeiden.

Kapitel XIII**Meldewesen und Rechnungsprüfung****Artikel 43**

Der Direktor legt dem Aufsichtsrat jedes Jahr einen Bericht über die Tätigkeiten des vorangegangenen Jahres sowie über die im kommenden Jahr geplanten Tätigkeiten vor.

Artikel 44

Damit die nationalen Rechnungsprüfer ihren Rechnungsaufgaben hinsichtlich der nationalen Verwaltung nachkommen und ihren Parlamenten im Einklang mit ihren Satzungen Bericht erstatten können, dürfen sie alle Informationen erhalten und Schriftstücke einsehen, die bei der Geschäftsführung verwahrt werden und mit den Programmen, an denen die betreffenden Mitgliedstaaten teilnehmen, und mit dem Betrieb des Zentralbüros in Zusammenhang stehen.

Artikel 45

Zur Vermeidung unnötiger Unterbrechungen der Tätigkeiten bei der OCCAR und zum Schutz von Informationen, die sich auf andere Mitgliedstaaten beziehen, sprechen sich die nationalen Rechnungsprüfer, mit Ausnahme außergewöhnlicher Umstände, untereinander und mit dem Direktor ab, bevor sie ihre Rechte auf den Zugang zur Geschäftsführung wahrnehmen.

Artikel 46

Die Mitgliedstaaten stimmen ihre Maßnahmen im Hinblick auf den Schutz der finanziellen Interessen der OCCAR vor Betrug ab. Zu diesem Zweck sorgen sie mit Unterstützung der Geschäftsführung für eine regelmäßige Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Stellen ihrer Verwaltungen.

Artikel 47

Der Aufsichtsrat kann jede Inspektion oder Rechnungsprüfung der OCCAR anordnen, die er für die Verbesserung der Betriebsführung und die Durchführung der Programme als notwendig erachtet.

Kapitel XIV**Beilegung von Streitigkeiten****Artikel 48**

(1) Streitigkeiten zwischen den Mitgliedstaaten über die Auslegung oder Anwendung dieses Übereinkommens sollen nach Möglichkeit durch Konsultationen beigelegt werden.

(2) Kann eine Streitigkeit nicht durch Konsultationen beigelegt werden, so wird sie auf Ersuchen einer Streitpartei, nach Maßgabe der in Anlage II festgelegten Bedingungen einem Schiedsverfahren unterworfen.

Artikel 49

(1) Eine Streitigkeit, die sich aus Verträgen ergibt, die von der OCCAR zur Durchführung der ihr übertragenen Programme

Chapter XII**Security****Article 42**

The BoS shall adopt OCCAR security regulations. The regulations shall avoid any unnecessary restrictions on the movement of staff, information and material, in particular concerning the release of information to third parties and the involvement of the security authorities in visiting procedures.

Chapter XIII**Reports and audits****Article 43**

Each year, the Director shall submit to the BoS a report on activities performed in the preceding year and a forecast of activities for the coming year.

Article 44

To enable them to discharge their audit functions as regards their national administrations, and to report to their parliaments as provided in their statutes, national auditors may obtain all information and examine all documents held by the EA which relate to the programmes in which their Member States are participating, and to the operation of the Central Office.

Article 45

The national auditors shall, except in exceptional circumstances, consult together and with the Director of the EA, before exercising their rights of access to the EA with the objectives of avoiding the unnecessary interruption of activities within OCCAR and protecting information relating to other Member States.

Article 46

Member States shall coordinate their actions aimed at protecting the financial interests of OCCAR against fraud. To this end, with the aid of the EA, they shall organise regular collaboration between the competent services within their administrations.

Article 47

The BoS may order any inspection or audit of OCCAR which it considers necessary to improve the functioning of the Organisation and the conduct of programmes.

Chapter XIV**Settlement of disputes****Article 48**

1. Any dispute between the Member States, concerning the interpretation or application of this Convention should, if possible, be settled by consultation.

2. If a dispute cannot be settled by consultation, at the request of any party to the dispute, it shall be submitted to arbitration under the conditions laid down in Annex II.

Article 49

1. Any disputes arising from contracts concluded by OCCAR for the implementation of the programmes which have been

geschlossen wurden, kann im Einvernehmen einem Schlichtungsausschuß des Aufsichtsrats unterbreitet werden, der geeignete Verfahren ausarbeitet.

(2) Jeder Vertrag, der von der OCCAR zur Durchführung der ihr übertragenen Programme geschlossen werden soll, ausgenommen Arbeitsverträge, soll die Möglichkeit der Schlichtung vorsehen und eine Schiedsklausel enthalten.

(3) Eine Streitigkeit zwischen der OCCAR und einem Mitglied ihres Personals über Arbeitsverträge oder Arbeitsbedingungen wird im Einklang mit der Personalordnung geregelt.

Artikel 50

Wird von einem Dritten behauptet, daß durch die OCCAR, die Mitglieder ihres Personals oder die Sachverständigen Schäden oder Verletzungen verursacht wurden, und hebt die OCCAR die Immunität nicht auf, so trifft der Aufsichtsrat alle gebotenen Maßnahmen, um der Behauptung nachzugehen und, falls sie berechtigt ist, Schadensersatz zu leisten.

Kapitel XV Schlußbestimmungen

Artikel 51

(1) Der Aufsichtsrat kann den Mitgliedstaaten Änderungen dieses Übereinkommens und seiner Anlagen empfehlen; jeder Mitgliedstaat, der eine Änderung vorschlagen wünscht, notifiziert diese dem Direktor. Der Direktor unterrichtet die Mitgliedstaaten von jedem ihm notifizierten Änderungsvorschlag mindestens drei Monate bevor er vom Aufsichtsrat erörtert wird.

(2) Jede vom Aufsichtsrat empfohlene Änderung tritt dreißig Tage, nachdem der Verwahrer die Notifikation der Genehmigung von allen Mitgliedstaaten erhalten hat, in Kraft. Der Verwahrer notifiziert allen Mitgliedstaaten den Tag des Inkrafttretens der Änderung.

Artikel 52

Dieses Übereinkommen und die Anlagen, die Bestandteil des Übereinkommens sind, bedürfen der Ratifikation oder der Genehmigung durch die vier ursprünglichen Unterzeichnerstaaten und treten 30 Tage nach Hinterlegung der vierten Ratifikations- oder Genehmigungsurkunde in Kraft.

Artikel 53

Nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens kann der Aufsichtsrat einen europäischen Staat, der Mitglied zu werden wünscht, einladen, dem Übereinkommen beizutreten. Das Übereinkommen tritt für den neuen Mitgliedstaat 30 Tage nach Hinterlegung seiner Beitrittsurkunde in Kraft.

Artikel 54

Verwahrer dieses Übereinkommens ist die Regierung der Französischen Republik.

Artikel 55

(1) Beschließen die Mitgliedstaaten die Auflösung der OCCAR, so erörtern sie mit der OCCAR und vereinbaren untereinander die notwendigen Bestimmungen für eine zufriedenstellende Handhabung der sich aus der Auflösung der Organisation ergebenden Folgen, vor allem in Bezug auf Dritte und Vertragspartner der OCCAR. Diese Vereinbarung enthält bei Bedarf auch die Bedingungen, unter denen die Rechte und Pflichten der OCCAR nach Auflösung der Organisation auf die Mitgliedstaaten übertragen werden.

(2) Die Auflösung der OCCAR wird wirksam, sobald die zwischen den Mitgliedstaaten beschlossenen, in Absatz 1 beschriebenen Abmachungen in Kraft getreten sind.

assigned to it may be submitted, by agreement, to a conciliation committee within the BoS, which shall devise appropriate procedures.

2. Each contract to be concluded by OCCAR for the implementation of programmes assigned to it, other than employment contracts, should provide for conciliation and include an arbitration clause.

3. Any dispute between OCCAR and a member of its staff concerning an employment contract or working conditions shall be settled in accordance with the staff rules and regulations.

Article 50

If it is claimed by a third party that damage or injury has been caused by OCCAR, its staff members or experts, and OCCAR does not waive immunity, the BoS shall take all appropriate steps to deal with the claim and, if the claim is justified, to settle it.

Chapter XV Final provisions

Article 51

1. The BoS may recommend to Member States amendments to this Convention and to its Annexes. Any Member State that wishes to propose an amendment shall notify the Director of EA thereof. The Director shall inform the Member States of any amendment proposal so notified at least three months before it is discussed by the BoS.

2. Any amendment recommended by the BoS shall enter into force thirty days after the depositary has received notification of acceptance from all Member States. The depositary shall notify all Member States of the date of entry into force of any amendment.

Article 52

This Convention, including the Annexes to it and which form an integral part of it, shall be subject to ratification or acceptance by the four founding States and shall enter into force 30 days after deposit of the fourth instrument of ratification or acceptance.

Article 53

Once this Convention has entered into force, a European State which wishes to become a Member State may be invited by the BoS to accede to this Convention. This Convention shall enter into force for such a new Member State 30 days after the deposit of its instrument of accession.

Article 54

The Government of the French Republic shall be the depositary of this Convention.

Article 55

1. If the Member States decide to dissolve OCCAR, they shall discuss with OCCAR and agree amongst themselves the provisions required to satisfactorily manage the consequences of the dissolution, notably in respect of third parties and contractual partners of OCCAR. The agreement shall also cover, whenever it is necessary, the conditions under which the rights and responsibilities of OCCAR shall be transferred to Member States following dissolution.

2. The dissolution of OCCAR shall be effective once the arrangements decided between the Member States referred to above have come into force.

Artikel 56

(1) Wünscht einer der Mitgliedstaaten von diesem Übereinkommen zurückzutreten, so werden die Folgen in Konsultation mit den übrigen Mitgliedstaaten geprüft. Wünscht der betreffende Mitgliedstaat nach Abschluß dieser Konsultationen weiterhin den Rücktritt, so notifiziert er dem Verwahrer diesen schriftlich; der Verwahrer leitet diese Notifikation an die übrigen Mitgliedstaaten und den Direktor weiter. Der Rücktritt wird sechs Monate nach Eingang der Notifikation beim Verwahrer wirksam.

(2) Der zurücktretende Mitgliedstaat kommt bis zum Tag des Wirksamwerdens des Rücktritts seinen sämtlichen Verpflichtungen nach. Diese Verpflichtungen werden von den Mitgliedstaaten bewertet.

(3) Die Rechte und Pflichten des zurücktretenden Mitgliedstaats im Hinblick auf Sicherheit, Schadensregelung, Beilegung von Streitigkeiten und sonstige offenen Verpflichtungen bleiben nach seinem Rücktritt bestehen.

Artikel 57

Jeder Mitgliedstaat, der seinen Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen nicht nachkommt, verliert auf einstimmigen Beschluß des Aufsichtsrats seine Mitgliedschaft in der OCCAR. Der betreffende Mitgliedstaat nimmt an der Abstimmung nicht teil.

Artikel 58

Dieses Übereinkommen wird im Archiv der Regierung der Französischen Republik hinterlegt; diese übermittelt den Regierungen der Unterzeichnerstaaten und der beitretenen Staaten beglaubigte Abschriften.

Zu Urkund dessen haben die von ihren Regierungen gehörig befugten Vertreter dieses Übereinkommen unterzeichnet.

Geschehen zu Farnborough am 9. September 1998 in einer Urschrift, jede in deutscher, englischer, französischer und italienischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
For the Government of the Federal Republic of Germany

Gunnar Simon
Peter von Butler

Für die Regierung der Französischen Republik
For the Government of the French Republic
Alain Richard

Für die Regierung der Italienischen Republik
For the Government of the Italian Republic
Beniamino Andreatta

Für die Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland
For the Government of the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland
George Robertson

Article 56

1. If one of the Member States wishes to withdraw from the Convention, it shall examine the consequences of such withdrawal with the other Member States. If on completion of these consultations the Member State concerned still wishes to withdraw, it shall notify its withdrawal in writing to the depositary who shall forward this notification to the other Member States and to the Director. The withdrawal shall take effect six months following the date the notification was received by the depositary.

2. The withdrawing Member State shall fulfil all its commitments up to the effective date of withdrawal. The commitments shall be assessed by the Member States.

3. The rights and responsibilities of the withdrawing Member State concerning security, the settlement of damages, the resolution of disputes and other outstanding commitments shall remain in force after its withdrawal.

Article 57

Any Member State which fails to fulfil its obligations under this Convention shall cease to be a member of OCCAR on a unanimous decision by the BoS. The Member State concerned shall not participate in the vote.

Article 58

This Convention shall be deposited in the archives of the Government of the French Republic which shall forward certified copies to the Governments of signatory and acceding States.

In witness whereof, the undersigned Representatives, having been duly authorised, have signed this Convention.

Done at Farnborough on 9 September 1998, in a single original, in the English, French, German and Italian languages, each text being equally authentic.

Vorrechte und Immunitäten**Privileges and immunities****Artikel 1**

Die Gebäude und Räumlichkeiten der OCCAR sind unbeschadet der Artikel 3 und 4 dieser Anlage unverletzlich.

Artikel 2

Die Archive der OCCAR sind unverletzlich.

Artikel 3

(1) Die OCCAR genießt Immunität von der Gerichtsbarkeit und Vollstreckung außer in folgenden Fällen:

- a) soweit sie durch Beschluß des Aufsichtsrats im Einzelfall ausdrücklich darauf verzichtet; der Aufsichtsrat hat die Pflicht, diese Immunität aufzuheben, wenn ihre Aufrechterhaltung verhindern würde, daß der Gerechtigkeit Genüge geschieht, und wenn sie ohne Beeinträchtigung der Interessen der OCCAR aufgehoben werden kann;
- b) im Fall eines von einem Dritten angestregten Zivilverfahrens wegen Schäden aufgrund eines Unfalls, der durch ein der OCCAR gehörendes oder für sie betriebenes Kraftfahrzeug verursacht wurde, oder im Fall eines Verstoßes gegen Straßenverkehrsvorschriften, an dem ein solches Fahrzeug beteiligt ist;
- c) im Fall der Vollstreckung eines nach Maßgabe der Bedingungen eines von der OCCAR geschlossenen Vertrags ergangenen Schiedsspruchs;
- d) im Fall der durch eine gerichtliche Entscheidung angeordneten Pfändung von Gehältern und sonstigen Bezügen, welche die OCCAR einem Mitglied des Personals schuldet.

(2) Das Eigentum und die sonstigen Vermögenswerte der OCCAR genießen ohne Rücksicht darauf, wo sie sich befinden, Immunität von jeder Form der Beschlagnahme, Einziehung, Enteignung und Zwangsverwaltung. Sie genießen auch Immunität von jedem behördlichen Zwang und jeder vorläufigen gerichtlichen Maßnahme, sofern diese nicht zur Verhinderung oder Untersuchung von Unfällen, an denen der OCCAR gehörende oder für sie betriebene Kraftfahrzeuge beteiligt sind, vorübergehend notwendig sind.

Artikel 4

(1) Im Rahmen ihrer amtlichen Tätigkeit sind die OCCAR, ihr Vermögen und ihre Einkünfte von der direkten Besteuerung befreit.

(2) Werden von der OCCAR Wareneinkäufe von erheblichem Wert getätigt oder Dienstleistungen von erheblichem Wert in Anspruch genommen, die für die Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit unbedingt erforderlich sind, und sind bei diesen Waren oder Dienstleistungen Steuern oder sonstige Abgaben im Preis enthalten, so werden, soweit möglich, von den Mitgliedstaaten geeignete Maßnahmen zur Befreiung von diesen Steuern und sonstigen Abgaben oder zu ihrer Erstattung getroffen.

Artikel 5

Die von der OCCAR oder für die OCCAR ein- oder ausgeführten Waren, die für die Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit unbedingt erforderlich sind, werden von allen Ein- und Ausfuhrzöllen sowie von allen Ein- und Ausfuhrverboten und -beschränkungen befreit.

Article 1

Without prejudices to Articles 3 and 4 of this Annex, the buildings and premises of OCCAR shall be inviolable.

Article 2

The archives of OCCAR shall be inviolable.

Article 3

1. OCCAR shall have immunity from jurisdiction and execution, except:

- (a) to the extent that it shall, by decision of the BoS, have expressly waived such immunity in a particular case; the BoS has the duty to waive this immunity in all cases where reliance upon it would impede the course of justice and it can be waived without prejudicing the interests of OCCAR;
- (b) in respect of a civil action by a third party for damage arising from an accident caused by a motor vehicle belonging to, or operated on behalf of, OCCAR, or in respect of a motor traffic offence involving such a vehicle;
- (c) in respect of the enforcement of an arbitration award made under the terms of any contract made by OCCAR;
- (d) in the event of the attachment, pursuant to a decision by the judicial authorities, of the salaries and emoluments owed by OCCAR to a staff member.

2. OCCAR's property and assets, wherever situated, shall be immune from any form of requisition, confiscation, expropriation or sequestration. They shall also be immune from any form of administrative or provisional judicial constraint, except insofar as may be temporarily necessary in connection with the prevention and investigation of accidents involving motor vehicles belonging to, or operated on behalf of, OCCAR.

Article 4

1. Within the scope of its official activities, OCCAR, its property and income shall be exempt from direct taxes.

2. When purchases of goods or services of substantial value and strictly necessary for the exercise of the official activities of OCCAR are made or used by OCCAR, and when the price of such goods or such goods or services includes taxes or duties, appropriate measures shall, wherever possible, be taken by the Member States to grant exemption from such taxes or duties or to provide for their reimbursement.

Article 5

Goods imported or exported by OCCAR or on its behalf, and strictly necessary for the exercise of its official activities, shall be exempt from all import or export duties, and from all import or export prohibitions and restrictions.

Artikel 6

(1) Die amtliche Tätigkeit der OCCAR im Sinne der Artikel 4 und 5 dieser Anlage umfaßt die Verwaltungstätigkeit der Organisation einschließlich ihrer Maßnahmen im Bereich der sozialen Sicherheit.

(2) Die Artikel 4 und 5 gelten nicht für Steuern und sonstige Abgaben, die lediglich eine Vergütung für Leistungen öffentlicher Versorgungsbetriebe darstellen.

Artikel 7

Für Waren und Dienstleistungen, die für den persönlichen Bedarf der Mitglieder des Personals der OCCAR gekauft oder eingeführt beziehungsweise erbracht werden, wird eine Befreiung nach den Artikeln 4 und 5 nicht gewährt.

Artikel 8

(1) Waren, die nach Artikel 4 erworben oder nach Artikel 5 eingeführt worden sind, dürfen nur zu den Bedingungen verkauft oder abgegeben werden, die von den Mitgliedstaaten, welche die Befreiungen gewährt haben, festgelegt sind.

(2) Der Waren- und Dienstleistungsverkehr zwischen dem Sitz der OCCAR und anderen Einrichtungen der OCCAR oder zwischen ihren jeweiligen Abteilungen oder, zum Zweck der Durchführung eines Programms der OCCAR zwischen ihnen und einer nationalen Einrichtung eines Mitgliedstaats, ist von jeglichen Abgaben und Beschränkungen befreit; sofern erforderlich, ergreift der Mitgliedstaat alle geeigneten Maßnahmen, um Befreiung von den Abgaben zu gewähren oder die Abgaben zu erstatten oder die Beschränkungen aufzuheben.

Artikel 9

Die Weitergabe von Veröffentlichungen und sonstigem Informationsmaterial, die von der OCCAR verschickt oder an sie gesandt werden, unterliegt keiner Beschränkung.

Artikel 10

Die OCCAR darf jede Art von Geldmitteln, Währungen oder Wertpapieren entgegennehmen und besitzen; sie kann für alle im Übereinkommen vorgesehenen Zwecke frei darüber verfügen und in dem zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen erforderlichen Umfang in jeder Währung Konten unterhalten.

Artikel 11

(1) Bei ihrem amtlichen Nachrichtenverkehr und der Übermittlung aller ihrer Schriftstücke hat die OCCAR Anspruch auf eine nicht weniger günstige Behandlung, als sie von den einzelnen Mitgliedstaaten anderen internationalen Organisationen gewährt wird.

(2) Der amtliche Nachrichtenverkehr der OCCAR, gleichviel mit welchem Nachrichtenmittel, unterliegt nicht der Zensur.

Artikel 12

Die Mitgliedstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um den Mitgliedern des Personals der OCCAR die Einreise in ihr Hoheitsgebiet, den Aufenthalt dort und die Ausreise daraus zu erleichtern.

Artikel 13

(1) Die Vertreter der Mitgliedstaaten genießen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben sowie während der Reise zum und vom Tagungsort folgende Vorrechte und Immunitäten:

- a) Immunität von Festnahme oder Haft sowie von der Beschlagnahme ihres persönlichen Gepäcks;
- b) Immunität von der Gerichtsbarkeit, auch nach Beendigung ihres Auftrags, bezüglich der von ihnen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben vorgenommenen Handlungen ein-

Article 6

1. For the purpose of Articles 4 and 5 of this Annex, the official activities of OCCAR shall include its administrative activities, including its operations in connection with the Social Security Scheme.

2. The provisions of Articles 4 and 5 shall not apply to taxes and duties that are no more than charges for public utility services.

Article 7

No exemption shall be granted under Articles 4 and 5 in respect of goods purchased or imported, or services provided, for the personal benefit of the staff members of OCCAR.

Article 8

1. Goods acquired under Article 4 or imported under Article 5 shall not be sold or given away except in accordance with conditions laid down by the Member States which have granted exemptions.

2. The transfer of goods and services between the Headquarters Office and other OCCAR facilities, or between its various divisions, or for the purpose of implementing a programme of OCCAR, between them and a national institution of a Member State, shall be free of charges or restrictions of any kind; if necessary, the Member States shall take all appropriate measures to grant exemption from or reimbursement of such charges or to lift such restrictions.

Article 9

The circulation of publications and other information material sent by or to OCCAR shall not be restricted in any way.

Article 10

OCCAR may receive and hold all kind of funds, currency, cash, or securities; it may dispose of them freely for any purpose provided for in the Convention and hold accounts in any currency to the extent required to meet its obligations.

Article 11

1. For its official communications and the transfer of all its documents, OCCAR shall enjoy treatment not less favourable than that accorded by each of the Member States to other international organisations.

2. No censorship shall be applied to official communications of OCCAR by whatever means of communication.

Article 12

Member States shall take all appropriate measures to facilitate the entry into, stay in, or departure from their territories of staff members of OCCAR.

Article 13

1. Representatives of Member States shall, while exercising their functions and in the course of their journeys to and from the place of meeting, enjoy the following privileges and immunities:

- (a) immunity from arrest and detention, and from the seizure of their personal luggage;
- (b) immunity from jurisdiction, even after the termination of their mission, in respect of acts, including words spoken and written, done by them in the exercise of their functions; this

schließlich ihrer mündlichen und schriftlichen Äußerungen; diese Immunität gilt jedoch nicht im Fall eines Verstoßes gegen Straßenverkehrsvorschriften durch einen Vertreter eines Mitgliedstaates oder eines Schadens, der durch ein ihm gehörendes oder von ihm geführtes Kraftfahrzeug verursacht wurde;

- c) Unverletzlichkeit aller ihrer amtlichen Papiere und Schriftstücke;
- d) das Recht, Verschlüsselungen zu verwenden sowie Schriftstücke oder sonstigen Schriftverkehr durch Sonderkurier oder in versiegelten Behältern entgegenzunehmen;
- e) Befreiung für sich, ihre Ehegatten und unterhaltsberechtigten Kinder von allen Einreisebeschränkungen und von der Meldepflicht für Ausländer;
- f) die gleichen Erleichterungen hinsichtlich der Währungs- und Devisenvorschriften wie Vertreter ausländischer Regierungen mit vorübergehendem amtlichem Auftrag;
- g) die gleichen Zollerleichterungen hinsichtlich ihres persönlichen Gepäcks wie Diplomaten.

(2) Die Vorrechte und Immunitäten werden den Vertretern der Mitgliedstaaten nicht zu ihrem persönlichen Vorteil gewährt, sondern um es ihnen zu ermöglichen, ihre Aufgaben bei der OCCAR völlig unabhängig wahrzunehmen. Ein Mitgliedstaat hat deshalb die Pflicht, die Immunität eines Vertreters aufzuheben, wenn ihre Aufrechterhaltung verhindern würde, daß der Gerechtigkeit Genüge geschieht, und wenn sie ohne Beeinträchtigung der Zwecke, für die sie gewährt wurde, aufgehoben werden kann.

Artikel 14

Außer den in Artikel 15 aufgeführten Vorrechten und Immunitäten genießt der Direktor der OCCAR und, wenn der Posten unbesetzt ist, die zur Wahrnehmung seiner Aufgaben bestimmte Person, die gleichen Vorrechte und Immunitäten wie Diplomaten vergleichbaren Ranges.

Artikel 15

Die Mitglieder des Personals der OCCAR

- a) genießen, auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Dienst der OCCAR, Immunität von der Gerichtsbarkeit hinsichtlich der von ihnen in Ausübung ihres Amtes vorgenommenen Handlungen einschließlich ihrer mündlichen und schriftlichen Äußerungen; diese Immunität gilt jedoch nicht im Fall eines Verstoßes gegen Straßenverkehrsvorschriften durch ein Mitglied des Personals der OCCAR oder eines Schadens, der durch ein ihm gehörendes oder von ihm geführtes Kraftfahrzeug verursacht wurde;
- b) sind von jeder Verpflichtung zum Wehrdienst befreit;
- c) genießen Unverletzlichkeit aller ihrer amtlichen Papiere und Schriftstücke;
- d) genießen dieselbe Befreiung von den Einwanderungsbeschränkungen und der Meldepflicht für Ausländer, wie sie allgemein den Bediensteten internationaler Organisationen gewährt wird; das gleiche gilt für die in ihrem Haushalt lebenden Familienangehörigen;
- e) genießen dieselben Vorrechte in bezug auf Devisenvorschriften, wie sie allgemein den Bediensteten internationaler Organisationen gewährt werden;
- f) genießen im Fall einer internationalen Krise dieselben Erleichterungen bei der Rückführung in ihren Heimatstaat wie Diplomaten; das gleiche gilt für die in ihrem Haushalt lebenden Familienangehörigen;
- g) haben das Recht, ihre Wohnungseinrichtung und ihre persönlichen Gebrauchsgegenstände bei Antritt ihres Dienstes in dem betreffenden Mitgliedstaat zollfrei einzuführen und bei Beendigung ihres Dienstes in diesem Mitgliedstaat zollfrei

immunity shall not apply, however, in the case of a motor traffic offence committed by a representative of a Member State, nor in the case of damage caused by a motor vehicle belonging to or driven by him/her;

- (c) inviolability for all their official papers and documents;
- (d) the right to use codes and to receive documents or correspondence by special courier or sealed bag;
- (e) exemption for themselves, their spouses and dependant children and from all measures restricting entry from aliens' registration formalities;
- (f) the same facilities in the matter of currency and exchange control as are accorded to the representatives of foreign governments on temporary official missions;
- (g) the same customs facilities as regards their personal luggage as are accorded to diplomatic agents.

2. Privileges and immunities are accorded to representatives of Member States, not for their personal advantage, but in order to ensure complete independence in the exercise of their functions in connection with OCCAR. Consequently, a Member State has the duty to waive the immunity of a representative wherever retaining it would impede the course of justice and it can be waived without prejudicing the purposes for which it was accorded.

Article 14

In addition to the privileges and immunities provided for in Article 15, the Director and, when the office is vacant, the person appointed to act in his/her place, shall enjoy the privileges and immunities to which diplomatic agents of comparable rank are entitled.

Article 15

The staff members of OCCAR:

- (a) shall have, even after they have left the service of OCCAR, immunity from jurisdiction in respect of acts, including words written and spoken, done by them in the exercise of their functions; this immunity shall not apply, however, in the case of a motor traffic offence committed by a staff member of OCCAR, nor in the case of damage caused by a vehicle belonging to or driven by him/her;
- (b) shall be exempt from all obligations in respect of military service;
- (c) shall enjoy inviolability for all their official papers and documents;
- (d) shall enjoy the same facilities as regards exemption from all measures restricting immigration and governing aliens' registration as are normally accorded to staff members of international organisations; and members of their families forming part of their households shall enjoy the same facilities;
- (e) shall enjoy the same privileges in respect of exchange regulations as are normally accorded to staff members of international organisations;
- (f) shall, in time of international crisis, enjoy the same facilities as to repatriation as diplomatic agents; and the members of their families forming part of their households shall enjoy the same facilities;
- (g) shall have the right to import duty-free their furniture and personal effects at the time of first taking up their post in the Member State concerned, and the right on termination of their functions in that Member State to export free of duty

wieder auszuführen; dies gilt vorbehaltlich der Bedingungen, die der Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet dieses Recht ausgeübt wird, für erforderlich erachtet.

Artikel 16

Sachverständige, die nicht Mitglieder des Personals im Sinne des Artikels 15 sind, genießen während ihrer dienstlichen Tätigkeit im Zusammenhang mit der OCCAR oder bei der Durchführung von Aufträgen für die OCCAR, einschließlich der bei dieser Tätigkeit oder diesen Aufträgen durchgeführten Reisen, folgende Vorrechte und Immunitäten, soweit diese für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind:

- a) Immunität von der Gerichtsbarkeit hinsichtlich der von ihnen in Erfüllung ihrer Aufgaben vorgenommenen Handlungen einschließlich ihrer mündlichen und schriftlichen Äußerungen, außer im Fall eines Verstoßes gegen Straßenverkehrsvorschriften durch einen Sachverständigen oder eines Schadens, der durch ein ihm gehörendes oder von ihm geführtes Kraftfahrzeug verursacht wurde; Sachverständige genießen diese Immunität auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit bei der OCCAR;
- b) Unverletzlichkeit aller ihrer amtlichen Papiere und Schriftstücke;
- c) dieselben Erleichterungen in Bezug auf Währungs- und Devisenvorschriften sowie auf ihr persönliches Gepäck wie die Bediensteten ausländischer Regierungen mit vorübergehendem amtlichem Auftrag.

Artikel 17

(1) Nach Maßgabe der vom Aufsichtsrat festgelegten Bedingungen und Verfahrensregeln sind der Direktor und die Mitglieder des Personals der OCCAR für die von dieser gezahlten Gehälter und sonstigen Bezüge steuerpflichtig zugunsten der OCCAR. Diese Gehälter und sonstigen Bezüge des Direktors und der Mitglieder des Personals der OCCAR sind von der nationalen Einkommensteuer befreit; die Mitgliedstaaten behalten jedoch das Recht, diese Gehälter und sonstigen Bezüge bei der Festsetzung des auf Einkommen aus anderen Quellen zu erhebenden Steuerbetrags zu berücksichtigen.

(2) Absatz 1 findet keine Anwendung auf Renten und Ruhegehälter, die von der OCCAR an ehemalige Direktoren und Mitglieder des Personals gezahlt werden.

Artikel 18

Die Artikel 15 und 17 dieser Anlage finden auf alle Personengruppen Anwendung, für welche die Personalordnung der OCCAR gilt. Vorbehaltlich des Artikels 22 Absatz 1 des Übereinkommens bestimmt der Aufsichtsrat die Gruppen von Sachverständigen, auf die Artikel 16 Anwendung findet. Die Namen, Dienstbezeichnungen und Anschriften der in diesem Artikel bezeichneten Mitglieder des Personals werden den Mitgliedstaaten von Zeit zu Zeit mitgeteilt.

Artikel 19

Errichtet die OCCAR ein eigenes System der sozialen Sicherheit, so sind die OCCAR, der Direktor der OCCAR und die Mitglieder des Personals der OCCAR vorbehaltlich der nach Artikel 24 dieser Anlage mit den Mitgliedstaaten geschlossenen Übereinkünfte von sämtlichen Pflichtbeiträgen an staatliche Sozialversicherungsträger befreit.

Artikel 20

(1) Die in dieser Anlage vorgesehenen Vorrechte und Immunitäten werden dem Direktor, den Mitgliedern des Personals und den Sachverständigen der OCCAR nicht zu ihrem persönlichen Vorteil gewährt. Sie sind lediglich zu dem Zweck vorgesehen, unter allen Umständen die ungehinderte Tätigkeit der OCCAR und die volle Unabhängigkeit der Personen, denen sie gewährt sind, zu gewährleisten.

their furniture and personal effects, subject, in both cases, to the conditions considered necessary by the Member State on whose territory the right is exercised.

Article 16

Experts other than the staff members referred to in Article 15, in the exercise of their functions in connection with OCCAR or in carrying out missions for OCCAR, shall enjoy the following privileges and immunities, to the extent that these are necessary for the exercise of their functions, including during journeys made in the exercise of their functions and in the course of such missions:

- (a) immunity from jurisdiction in respect of acts, including words written and spoken, done by them in the exercise of their functions, except in the case of a motor traffic offence committed by an expert, or in the case of damage caused by a motor vehicle belonging to him or driven by him; experts shall continue to enjoy this immunity after they have ceased to be employed by OCCAR;
- (b) inviolability for all official papers and documents;
- (c) the same facilities as regards monetary and exchange regulations and as regards their personal luggage as are accorded to the officials of foreign governments on temporary official missions.

Article 17

1. Subject to the conditions and following to the procedures laid down by the BoS, the Director and OCCAR staff members shall be subject to a tax, for the benefit of OCCAR, on salaries and emoluments paid by OCCAR. Such salaries and emoluments of the Director and OCCAR staff members shall be exempt from national income tax; but the Member States shall retain the right to take these salaries and emoluments into account for the purpose of assessing the amount of taxation to be applied to income from other sources.

2. The provisions of paragraph 1 shall not apply to annuities and pensions paid by OCCAR to its former Directors and staff members.

Article 18

Articles 15 and 17 of this Annex shall apply to all categories of staff members to which the Staff Regulations of OCCAR apply. Subject to Article 22 (1), the BoS shall decide the categories of experts to which Article 16 shall apply. The names, titles and addresses of the staff members experts referred to in the present Article shall be communicated from time to time to the Member States.

Article 19

In the event that it establishes its own social security scheme, OCCAR, the Director and OCCAR staff members shall be exempt from all compulsory contributions to national social security bodies, subject to agreements concluded with the Member States in accordance with Article 24 of this Annex.

Article 20

1. The privileges and immunities provided for in this Annex are not granted to the Director, staff members and experts of OCCAR for their personal advantage. They are provided solely to ensure, in all circumstances, the unimpeded functioning of OCCAR and the complete independence of the persons to whom they are accorded.

(2) Der Direktor hat die Pflicht, die Immunität aufzuheben, wenn ihre Aufrechterhaltung verhindern würde, daß der Gerechtigkeit Genüge geschieht, und wenn sie ohne Beeinträchtigung der Interessen der OCCAR aufgehoben werden kann. Für die Aufhebung der Immunität des Direktors ist der Aufsichtsrat zuständig.

Artikel 21

(1) Die OCCAR hat jederzeit mit den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zusammenzuarbeiten, um eine ordnungsgemäße Rechtspflege zu erleichtern, die Einhaltung der Polizeivorschriften, der Vorschriften über den Umgang mit Sprengstoffen und leicht entzündlichem Material, der Gesundheits-, der Arbeitsaufsichts- und ähnlicher staatlicher Rechtsvorschriften zu gewährleisten und jeden Mißbrauch der in dieser Anlage vorgesehenen Vorrechte, Immunitäten und Erleichterungen zu verhindern.

(2) Die Einzelheiten der Zusammenarbeit nach Absatz 1 können in den in Artikel 24 bezeichneten Zusatzübereinkünften festgelegt werden.

Artikel 22

Jeder Mitgliedstaat behält das Recht, alle im Interesse seiner Sicherheit notwendigen Vorsichtsmaßnahmen zu ergreifen.

Artikel 23

Ein Mitgliedstaat ist nicht verpflichtet, seinen eigenen Staatsangehörigen oder Personen, die zum Zeitpunkt ihres Dienstantritts in diesem Mitgliedstaat ihren ständigen Aufenthalt haben, die Vorrechte und Immunitäten nach den Artikeln 13, 14, 15 Buchstaben b, e und g sowie Artikel 16 Buchstabe c zu gewähren.

Artikel 24

Die OCCAR kann auf Beschluß des Aufsichtsrats mit einzelnen oder mehreren Mitgliedstaaten Zusatzübereinkünfte zur Durchführung dieser Anlage in bezug auf diesen Staat oder diese Staaten sowie sonstige Vereinbarungen schließen, um eine wirksame Tätigkeit der OCCAR und den Schutz ihrer Interessen zu gewährleisten.

Artikel 25

Die OCCAR schließt für ihr gehörende oder von ihr betriebene Kraftfahrzeuge eine Haftpflichtversicherung nach Maßgabe der Gesetze und sonstigen Vorschriften des Mitgliedstaats, in dem das Fahrzeug betrieben wird, ab. Die OCCAR fordert als Bedingung für eine Beschäftigung, daß Mitglieder des Personals für ihnen gehörende oder von ihnen geführte Kraftfahrzeuge eine Haftpflichtversicherung nach Maßgabe der Gesetze und sonstigen Vorschriften des Staates, in dem das Fahrzeug betrieben wird, abgeschlossen haben.

2. The Director has the duty to waive any relevant immunity in all cases wherever retaining it would impede the course of justice and it can be waived without prejudicing the interests of OCCAR. In the case of the Director, the BoS is competent to waive such immunity.

Article 21

1. OCCAR shall cooperate at all times with the competent authorities of the Member States in order to facilitate the proper administration of justice, to ensure the observance of police regulations and regulations concerning the handling of explosives and inflammable material, public health, labour inspection or other similar national legislation, and to prevent any abuse of the privileges, immunities and facilities provided for in this Annex.

2. The procedure for the cooperation referred to in paragraph 1 may be laid down in the complementary agreements referred to in Article 24.

Article 22

Each Member State shall retain the right to take all appropriate precautionary measures in the interests of its security.

Article 23

No Member State shall be obliged to accord the privileges and immunities referred in Articles 13, 14, 15 (b), (e) and (g) and 16 (c) to its own nationals or persons who, at the moment of taking up their duties in that Member State, are permanent residents thereof.

Article 24

OCCAR may, on a decision of the BoS, conclude with one or more Member States complementary agreements to give effect to the provisions of this Annex as regards such State or States, and other arrangements to ensure the efficient functioning of OCCAR and the safeguarding of its interests.

Article 25

OCCAR shall have insurance cover against third party risks in respect of vehicles owned or operated by it, as required by the laws and regulations of the Member State in which the vehicle is operated. OCCAR shall require as a condition of their employment that staff members have insurance cover against third party risks in respect of vehicles owned or operated by them, as required by the laws and regulations of the Member State in which the vehicle is operated.

Anlage II

Annex II

Schiedsverfahren

Arbitration

Artikel 1

Der Antrag auf ein Schiedsverfahren ist unter Angabe der Art der Streitigkeit an den Verwahrer zu richten. Dieser übermittelt diese Informationen allen Mitgliedstaaten.

Artikel 2

(1) Das Schiedsgericht besteht aus drei Mitgliedern:

- a) je einem von jeder Streitpartei benannten Schiedsrichter;
- b) einem von den ersten beiden Schiedsrichtern in gegenseitigem Einvernehmen benannten dritten Schiedsrichter, der Obmann des Schiedsgerichts ist;
- c) wird der Obmann des Schiedsgerichts nicht innerhalb von dreißig Tagen nach dem Tag der Benennung des zweiten Schiedsrichters benannt, so kann eine Streitpartei den Präsidenten des Internationalen Gerichtshofs ersuchen, so schnell wie möglich den Obmann auszuwählen. Er darf nicht einen Obmann auswählen, der die Staatsangehörigkeit einer der Streitparteien besaß oder besitzt, es sei denn, die andere Partei erklärt sich damit einverstanden.

(2) Hat innerhalb von sechzig Tagen nach Eingang des Antrags auf ein Schiedsverfahren beim Verwahrer eine der beiden Streitparteien ihren Schiedsrichter nicht benannt, so kann die andere Partei den Präsidenten des Internationalen Gerichtshofs darum ersuchen, so schnell wie möglich diesen Schiedsrichter auszuwählen.

(3) Im Fall des Todes, der Verhinderung oder des Pflichtversäumnisses eines Schiedsrichters benennt die Streitpartei, die ihn benannt hat, innerhalb von dreißig Tagen nach Eintritt des Todes, der Verhinderung oder des Pflichtversäumnisses einen Ersatzschiedsrichter. Im Fall des Todes, der Verhinderung oder des Pflichtversäumnisses des Obmanns ist die Ersatzperson innerhalb von neunzig Tagen nach Eintritt des Todes, der Verhinderung oder des Pflichtversäumnisses nach Absatz 1 Buchstabe c zu benennen.

Artikel 3

Das Schiedsgericht kann Widerklagen, die unmittelbar mit dem Streitgegenstand zusammenhängen, untersuchen und darüber entscheiden.

Artikel 4

Das Schiedsgericht kann auf Antrag einer der Streitparteien Schutzmaßnahmen empfehlen.

Artikel 5

Jede Streitpartei trägt die ihr bei der Vorbereitung ihres Falles entstehenden Kosten. Die Kosten für die Gehälter der Mitglieder des Schiedsgerichts werden unter den Streitparteien zu gleichen Teilen aufgeteilt. Das Schiedsgericht weist alle Aufwendungen nach und erstellt eine Schlußabrechnung für die Parteien.

Artikel 6

Jede Partei, deren Interessen durch die Entscheidung des Falles wahrscheinlich betroffen sind, kann nach schriftlicher Benachrichtigung der beteiligten Streitparteien mit Zustimmung des Schiedsgerichts und auf eigene Kosten am Verfahren teilnehmen. Jede auf diese Weise am Verfahren teilnehmende Partei kann in Übereinstimmung mit den in Anwendung des Arti-

Article 1

The request for arbitration shall be made to the depositary, stating the nature of the dispute. The depositary shall communicate this information to all Member States.

Article 2

1. The Arbitral Tribunal shall be composed of three members:

- (a) an arbitrator designated by each Party to the dispute;
- (b) a third arbitrator, designated by mutual agreement by the first two, who shall act as chairperson of the Tribunal;
- (c) if the chairperson of the Tribunal is not designated within thirty days from the date of designation of the second arbitrator, a Party to the dispute may request the President of the International Court of Justice to select as soon as possible the chairperson. S/he may not choose a chairperson who has been or is currently of the same nationality as one of the Parties to the dispute, unless the other Party so agrees.

2. If, within sixty days from the date of receipt by the depositary of the request for arbitration, one of the Parties to the dispute has not designated an arbitrator, the other Party may request the President of the International Court of Justice to select as soon as possible that arbitrator.

3. In the case of the death, incapacity or default of an arbitrator, the Party to the dispute which designated him/her shall designate his/her replacement within thirty days from the date of death, incapacity or default. In the case of death, incapacity or default of the chairperson, his/her replacement shall be designated under the conditions laid down in paragraph 1 (c) within ninety days of the death, incapacity or default.

Article 3

The Tribunal may investigate and rule on counter-claims directly linked to the subject of the dispute.

Article 4

The Tribunal may, at the request of one of the Parties to the dispute, recommend protective measures.

Article 5

Each Party to the dispute shall be responsible for costs incurred in the preparation of its own case. The cost of the salaries of the members of the Tribunal, and all expenses incurred by the Tribunal, shall be shared equally between the Parties to the dispute. The Tribunal shall record all expenditure and shall provide a final account to the Parties.

Article 6

Any Party whose interests are likely to be affected by the decision may, after notifying in writing the Parties to the dispute, intervene in the arbitration procedure, with the agreement of the Tribunal and at its own cost. Any Party thus intervening may submit proof or dossiers, or make oral statements of its arguments, concerning the questions that have given rise to the intervention,

kels 7 dieser Anlage festgelegten Verfahren Beweismittel oder Unterlagen vorlegen oder Aussagen zu ihren bisherigen Vorbringen in bezug auf die Fragen machen, die Anlaß zur Teilnahme gegeben haben.

Artikel 7

Das Schiedsgericht gibt sich eine Verfahrensordnung.

Artikel 8

(1) Die Entscheidung des Schiedsgerichts sowohl in bezug auf sein Verfahren als auch im Hinblick auf die Tagungsorte und seinen Schiedsspruch werden mit der Stimmenmehrheit seiner Mitglieder getroffen.

(2) Die Streitparteien müssen dazu beitragen, dem Gericht die Arbeit zu erleichtern; hierzu müssen die Parteien

- a) dem Gericht alle einschlägigen Unterlagen und Informationen zur Verfügung stellen und
- b) dem Gericht gestatten, ihr Hoheitsgebiet zu betreten, Zeugen oder Sachverständige zu vernehmen und die besagte Streitigkeit vor Ort zu untersuchen.

(3) Die Tatsache, daß eine Streitpartei nicht im Einklang mit Absatz 2 handelt oder ihren Standpunkt nicht verteidigt, hindert das Gericht nicht daran, eine Entscheidung oder einen Schiedsspruch zu fällen.

Artikel 9

Das Gericht fällt seine Entscheidung innerhalb von sechs Monaten nach dem Tag seiner Bildung, es sei denn, es erachtet eine Verlängerung dieser Frist um einen Zeitraum von höchstens fünf Monaten für notwendig. Der Schiedsspruch des Gerichts ist zu begründen. Er ist endgültig und unterliegt keinem Rechtsmittel; er wird dem Verwahrer mitgeteilt; dieser setzt die Parteien davon in Kenntnis. Die Streitparteien haben dem Schiedsspruch unverzüglich Folge zu leisten.

in accordance with the procedures established in application of Article 7 of this Annex, but it shall have no rights in respect of the composition of the Tribunal.

Article 7

The Tribunal shall establish its own rules of procedure.

Article 8

1. The decisions of the Tribunal, both in respect of its procedure and the location of its meetings, and its award shall be taken by majority vote of its members.

2. The Parties to the dispute shall facilitate the work of the Tribunal; to this end, the Parties shall:

- (a) provide the Tribunal with all relevant documents and information; and
- (b) allow the Tribunal to visit their territory, to examine witnesses or specialists and to travel to locations to investigate the said dispute in situ.

3. The fact that a Party to the dispute does not comply to the provisions of paragraph 2, or does not defend its case, shall not prevent the Tribunal from giving a ruling or making an award.

Article 9

The Tribunal shall give its ruling within six months of the date of its formation, unless it considers it necessary to extend this time limit for a new period, that shall not exceed five months. The award by the Tribunal shall be reasoned. It is final and without appeal and shall be communicated to the depositary who shall so inform the Parties. The Parties to the dispute shall implement it without delay.

Anlage III

Annex III

Übergangsregelung Transitional arrangements

(1) Grundsätzlich werden Aufträge mehr auf der Grundlage der Wettbewerbsfähigkeit als auf der Grundlage der von jedem der Mitgliedstaaten geleisteten finanziellen Beiträge vergeben.

Jedoch werden in Übereinstimmung mit Artikel 5 dieses Übereinkommens während drei Jahren nach seinem Inkrafttreten in dem Fall, daß

- a) die Industrie eines Mitgliedstaats ein Auftragsvolumen von weniger als 66 v.H. ihres finanziellen Beitrags erhalten hat, das entweder ein Programm oder eine bestimmte Phase oder eine bestimmte Unterbaugruppe eines Programms betrifft (soweit die Komplexität eines Waffensystems eine vorherige Unterteilung in Unterbaugruppen rechtfertigt) oder
- b) ein allgemeines Ungleichgewicht von mehr als 4 v.H. im Verhältnis zu allen Programmen festgestellt wird,

vom Aufsichtsrat geeignete Maßnahmen zur Wiederherstellung des Gleichgewichts getroffen.

(2) Die Wirksamkeit dieses Verfahrens und insbesondere die oben angeführten Vorhundertsätze werden erstmals ein Jahr nach Inkrafttreten und danach in regelmäßigen Zeitabständen überprüft.

(3) Nach den drei Jahren ist zu prüfen, ob dieses Verfahren außer Kraft gesetzt werden kann.

(4) Der Aufsichtsrat beschließt Durchführungsbestimmungen für die Absätze 1 bis 3.

1. Contracts shall, in principle, be awarded more on the basis of competitiveness rather than on the financial contributions made by each of the Member States.

However, in accordance to Article 5 of the present Convention, during the three years following entry into force of this Convention:

- (a) if the industry of a Member State has received a volume of orders smaller than 66 % of its financial contribution, either concerning a programme, a certain phase or a certain sub-assembly of a programme (as far as the complexity of a weapon system justifies that this system is divided beforehand into sub-assemblies),
- (b) if a global imbalance of more than 4 % is identified in relation to all programmes,

appropriate actions will be taken by the BoS in order to restore the balance.

2. The efficiency of this procedure, and in particular the percentage rates quoted above shall first be reviewed a year after entry into force and subsequently at regular intervals.

3. After the three-year period, there must be an examination of whether this procedure can be repealed.

4. BoS shall adopt detailed arrangements to implement the above provisions.

Beschlußverfahren Decision-making process

(1) Folgende von allen Mitgliedstaaten gefaßten Beschlüsse werden

a) mit verstärkter qualifizierter Mehrheit angenommen:

- i) die Aufnahme neuer Mitgliedstaaten;
- ii) die Vorschriften der OCCAR;
- iii) der Aufbau der Geschäftsführung;
- iv) die Ernennung des Direktors.

Verstärkte qualifizierte Mehrheit heißt, daß ein Beschluß bei zehn Gegenstimmen nicht gefaßt werden kann;

b) mit der Mehrheit der Stimmen angenommen:

- i) die Einsetzung oder Auflösung von Ausschüssen.

(2) Das Beschlußverfahren innerhalb eines Programms ist in einer besonderen Programmvereinbarung mit entsprechendem Verweis auf die vom Aufsichtsrat aufgestellten Richtlinien festzulegen.

(3) Gewichtung bei den in Absatz 1 aufgeführten Beschlüssen:

- a) die anfängliche Stimmenzahl für jeden Gründungsmitgliedstaat beträgt 10;
- b) jeder neue Mitgliedstaat der OCCAR hat die von den bisherigen Mitgliedstaaten beschlossene geeignete Stimmenzahl.

(4) Enthält dieses Übereinkommen keine Bestimmung über die Art der Beschlußfassung oder besteht eine Streitigkeit darüber, ob eine entsprechende Bestimmung vorliegt oder welche Bestimmung gilt, so ist der Beschluß einstimmig zu fassen.

(5) Nach einer Anfangsphase von drei Jahren kann das Beschlußverfahren zur Berücksichtigung aller bedeutsamen Faktoren neu überprüft werden.

(6) Diese Anlage kann auf einstimmigen, auf Ministerebene gefaßten Beschluß des Aufsichtsrats geändert werden.

1. The following decisions taken by all the Member States will be adopted

(a) by a reinforced qualified majority

- (i) admission of new Member States
- (ii) rules and regulations of OCCAR
- (iii) organisation of OCCAR-EA
- (iv) appointment of the director

A reinforced qualified majority means that a decision cannot be taken if there are ten voting rights in opposition.

(b) by a majority of the voting rights

- (i) establishing or dissolving of committees.

2. The decision-making process within a programme shall be set out in a specific programme agreement, with due reference to the guidelines established by the BoS.

3. Weighting for the decisions listed in paragraph 1:

(a) The initial number of voting rights of each founding Member State is equal to 10.

(b) Any new Member State in OCCAR will have an appropriate number of voting rights as decided by the existing Member States.

4. When this Convention makes no provision for how a decision shall be taken, or there is a dispute whether there is a provision or as to which provision applies, the decision shall be taken by unanimity.

5. After an initial period of three years, the decision-making process may be re-examined to take account of all relevant factors.

6. This Annex may be revised by unanimous decision of the BoS made at ministerial level.

Denkschrift zu dem Übereinkommen

I. Allgemeiner Teil

Die vier Unterzeichner-Staaten des Übereinkommens, die in der quadrolateralen Rüstungsstruktur „Organisation Conjointe de Coopération en Matière d'Armement“ (OCCAR) aufgrund der Administrativen Vereinbarung bereits seit dem 12. November 1996 zusammenarbeiten, decken ca. 90 % der europäischen Rüstungsproduktion ab und planen, mit der OCCAR eine Managementorganisation für Kooperationsprogramme zu schaffen, die größere Effizienz im Programm-Management ermöglichen sowie die Herausbildung eines einheitlichen Marktes erleichtern soll. Sie verpflichten sich in dem Übereinkommen zur

- Stärkung der Rüstungsk Kooperation auf dem Gebiet der Verteidigungsausrüstung zwecks Herausbildung einer europäischen Sicherheits- und Verteidigungsidentität durch Effizienz-Erhöhung und Kostenverringerung zur Erzielung eines optimalen Kosten-/Nutzen-Verhältnisses aufgrund der Entwicklung optimierter Managementverfahren,
- Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der europäischen industriellen und technologischen Rüstungsbasis,
- Orientierung der Beschaffungskriterien am Wettbewerb unter Abkehr vom „juste retour“-Prinzip.

Ausgehend von der genannten Administrativen Vereinbarung vom November 1996, werden mit dem Übereinkommen die allgemeine Organisationsstruktur und die Aufgaben der OCCAR festgelegt sowie Regelungen u.a. zu Vorrechten und Immunitäten, Abstimmungsmodalitäten und Sicherheitsbestimmungen getroffen. Sitz der OCCAR ist Bonn. Ziel des Übereinkommens ist es, OCCAR mit einem Rechtsstatus zu versehen.

Hintergrund: Die Rüstungsstruktur OCCAR, die auf einer Initiative des deutsch-französischen Gipfels vom Dezember 1993 beruht, leitet seit April 1997 Rüstungskoperationsprogramme der vier OCCAR-Mitgliedstaaten Deutschland, Frankreich, Großbritannien und Italien. OCCAR arbeitet bislang ohne Rechtsstatus. Für die Fortführung der bereits in OCCAR integrierten sowie zukünftiger Programme ist es zwingend erforderlich, daß OCCAR schnellstmöglich eine eigene Rechtspersönlichkeit erhält.

Dieses Ziel sollte zunächst prioritär über die WEU durch Etablierung von OCCAR als deren Hilfsorgan erreicht werden. Nachdem jedoch im Ständigen Rat der WEU hierzu trotz vielfältiger intensiver Bemühungen eine Zustimmung nicht zu erreichen war, beschlossen die vier Unterzeichner-Staaten die Erlangung der Rechtspersönlichkeit für OCCAR über den Abschluß einer völkerrechtlichen Vereinbarung zu erreichen.

Offizielle Sprachen der OCCAR sind Englisch, Französisch, Deutsch und Italienisch. Die Regelung der Arbeitssprachen erfolgt in einem von den Verteidigungsministern der vier Mitgliedstaaten in Kürze zu unterzeichnenden „Side Letter“ mit folgendem Wortlaut: „The Working languages of OCCAR will be the four official languages set out in Article 4 of the Convention. Where the Member States unanimously agree, the working languages used may

be less than four. The rules of procedures of the BoS will set out the necessary detailed arrangements.“

Unter voller Berücksichtigung der „Baden-Badener Grundsätze“ (Effizienzerhöhung und Kostenverringerung durch Entwicklung und Anwendung wirksamer Managementverfahren, Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der europäischen industriellen und technologischen Rüstungsbasis, Orientierung der Beschaffungskriterien am Wettbewerb unter Abkehr vom programmbezogenen „juste retour“-Prinzip, Offenheit für den Beitritt weiterer europäischer Staaten) stellt das vorliegende Übereinkommen eine umfassende Regelung dar, die die Basis für die Erlangung einer eigenen Rechtspersönlichkeit für OCCAR schafft und damit die Grundlage für ein effektives und effizientes sowie im Vergleich zu den bisherigen Kooperationsstrukturen kostensparendes Programmanagement durch OCCAR schafft.

Wie in der Präambel des Übereinkommens hervorgehoben, trägt die hieraus resultierende Stärkung der Kooperation der OCCAR-Mitgliedstaaten zur Herausbildung einer europäischen Verteidigungs- und Sicherheitsidentität bei und stellt zudem einen wichtigen Schritt in Richtung der Schaffung einer Europäischen Rüstungsagentur dar.

II. Besonderer Teil

Zu den einzelnen Bestimmungen des Übereinkommens:

Das Übereinkommen besteht aus einer Präambel, 15 Kapiteln mit insgesamt 58 Artikeln sowie 4 Anlagen.

Zur Präambel

Hierbei handelt es sich um eine zunächst allgemein gehaltene Zielvorgabe für die nachfolgende detaillierte Regelung des Übereinkommens.

Als wesentliche Punkte der angestrebten Rüstungskoperation werden u.a. hervorgehoben:

- Effizienzerhöhung und Verringerung der Kosten durch Erzielung eines optimalen Kosten-/Nutzen-Verhältnisses und Optimierung des Managementverfahrens;
- Koordinierung des langfristigen Bedarfs zur Erreichung einer gemeinsamen Investitionspolitik;
- Festlegung auf die Notwendigkeit des Wettbewerbs zur Verbesserung der Konkurrenzfähigkeit der europäischen rüstungstechnologischen und -industriellen Basis;
- Beitrag zur Herausbildung einer europäischen Sicherheits- und Verteidigungsidentität;
- Praktischer Schritt in Richtung auf die Schaffung einer europäischen Rüstungsagentur.

Zu Kapitel I

Allgemeine Bestimmungen

Die Artikel dieses Abschnitts beinhalten die Gründungsentscheidung zu OCCAR (Artikel 1) sowie Aussagen zu den Vertragsparteien (Artikel 2), dem Sitz Bonn (Artikel 3) und den vier Amtssprachen (Artikel 4) von OCCAR.

Zu Kapitel II

Ziele der Kooperation
und Aufgabe der OCCAR

Über die in der Präambel skizzierten Zielvorgaben hinausgehend werden in den Artikeln 5 bis 8 Ziele und Aufgaben von OCCAR konkretisiert.

Zu Artikel 5

Im Gegensatz zur bisherigen Vorgehensweise bei Rüstungskooperationsprogrammen/Vorhaben wird nunmehr auf das bisher vorherrschende Prinzip des „juste retour“, d.h. Beachtung einer auf das jeweilige Vorhaben bezogenen Gleichgewichtigkeit von Kosten- und Arbeitsleistung der einzelnen Kooperationspartner zugunsten eines „global balancing“, nämlich der Erzielung eines sich über mehrere Programme und Jahre erstreckenden Gleichgewichts im Sinne der Stärkung der Konkurrenzfähigkeit der europäischen Rüstungstechnologischen und industriellen Basis verzichtet. Für die Anfangsphase sollen die in der Anlage III näher beschriebenen Übergangsregelungen gelten.

Zu Artikel 6

Diese Bestimmung soll zugunsten der Forderung nach einem möglichst effizienten Programmanagement durch OCCAR ein Verbleiben der im Rahmen der Entwicklungsphase kooperierenden Partner auch in der sich anschließenden Beschaffungsphase gewährleisten.

Zu Artikel 7

Die Essentialien des der OCCAR zufallenden Aufgabenbereichs, nämlich Koordination, Beaufsichtigung sowie Durchführung der ihr von den Mitgliedstaaten übertragenen Rüstungsprogramme sowie Förderung gemeinsamer zukunftsorientierter Tätigkeiten werden kurz umrissen. Artikel 8 vertieft und detailliert diesen Aufgabenkatalog.

Zu Artikel 8

Vertiefung und Detaillierung des Aufgabenkatalogs von OCCAR.

Zu Kapitel III

Aufbau

Zu Artikel 9

Der Aufbau von OCCAR entspricht dem für diese Art von Organisation gängigen Aufbauschema in Form der Differenzierung in eine Entscheidungs- (Aufsichtsrat) und eine Ausführungs- (Geschäftsführung) Ebene.

Zu Kapitel IV

Aufsichtsrat

Zu Artikel 10

Der Aufsichtsrat stellt das höchste Entscheidungsorgan innerhalb der OCCAR dar.

Zu Artikel 11

Mithin ist der Aufsichtsrat Weisungs- und Aufsichtsorgan gegenüber allen ihm nachgeordneten Ausschüssen sowie der Geschäftsführung.

Zu Artikel 12

Nicht enumerative Aufzählung aller zur Umsetzung des Übereinkommens erforderlichen Entscheidungsbereiche des Aufsichtsrates, wie

- Aufnahme weiterer Mitgliedstaaten
- Programm-Integration
- Einrichtung und Auflösung von Ausschüssen (Artikel 17)
- Finanz- und Haushaltsfragen
- Auftragsvergabe
- Sicherheitsverfahren
- Grundsätze und Verfahrensrichtlinien
- Ernennung der Rechnungsprüfer (Artikel 36).

Zu Artikel 13

Zur Bewältigung aller dieser seiner Aufgaben bedarf es konsequenterweise auch der entsprechenden Beschlußbefugnis des Aufsichtsrats über die für die Umsetzung erforderlichen Vorschriften.

Zu Artikel 14

Festlegung der Sitzungssequenz, der Wahl des Vorsitzenden sowie des Erlasses einer Geschäftsordnung. Wahrnehmung der Sekretariatsaufgaben durch die Geschäftsführung.

Zu Artikel 15

Regelung der Stimmberechtigung (je Mitglied ein Stimmrecht), des Beschlußverfahrens, das in seinen Einzelheiten in der Anlage IV näher geregelt ist, sowie der Teilnahmeberechtigung an den Sitzungen des Aufsichtsrates.

Zu Artikel 16

Der Verantwortlichkeit des Aufsichtsrates für die Umsetzung des Übereinkommens entspricht seine Personalentscheidungsbefugnis bei der Ernennung des Direktors (für 3 Jahre mit der Möglichkeit der Mandatsverlängerung bis zu 3 weiteren Jahren) und seines Stellvertreters sowie der sonstigen hochrangigen Mitarbeiter der Geschäftsführung.

Zu Artikel 17

Delegationsmöglichkeit der Funktionen des Aufsichtsrates an die ihm unterstehenden zuständigen Ausschüsse, zu denen insbesondere der für zukunftsorientierte Aufgaben und für die Programmdurchführung zählen. Letzterer setzt sich ausschließlich aus den an dem jeweiligen Programm beteiligten Mitgliedstaaten zusammen.

Zu Artikel 18

Vorbehaltlich der besonderen Bestimmungen der Anlage IV Festlegung des Prinzips der Einstimmigkeit der Beschlußfassung.

Zu Kapitel V

Geschäftsführung

Zu Artikel 19

Wie in den vorangegangenen Artikeln 9 bis 11 bereits ausgeführt, handelt es sich bei der Geschäftsführung um die Durchführungsebene, die den Weisungen des Aufsichtsrats unterliegt und diesem gegenüber unter Leitung des vom Aufsichtsrat ernannten Direktors für die Umsetzung seiner Beschlüsse zuständig ist.

Zu Artikel 20

Beschreibung der Gliederung der Geschäftsführung in das Zentralbüro, bestehend aus Direktorium und 3 Abteilungen (Zukunftsorientierte Aufgaben, Beschaffung/Verträge/Finanzangelegenheiten sowie Verwaltung) und den für ein oder mehrere Programme zuständigen Programmabteilungen.

Zu Artikel 21

Festlegung der unmittelbaren Verantwortlichkeit des Direktors der Geschäftsführung gegenüber dem Aufsichtsrat.

Zu Artikel 22

Mit Bezugnahme auf die Anlage I des Übereinkommens regelt dieser Artikel die Gewährung von Vorrechten und Immunitäten für das Personal der Geschäftsführung (Absatz 1).

Für die Personalordnung und die Gehalts- und Pensionszahlungen der OCCAR dienen die entsprechenden Vorschriften der Koordinierten Organisationen (z.B. NATO, WEU) als Ausgangspunkt (Absatz 2), wobei aus deutscher Sicht auf eine internationale Pensionsregelung vollständig verzichtet werden soll und die internationalen Gehälter nach einem noch zu bestimmenden Schlüssel im Vergleich zu den Gehältern der koordinierten Organisationen reduziert werden sollen.

Grundsätzlich ist das Personal nach der nötigen Befähigung auszuwählen, wobei jedoch auch die Teilnahme der Mitgliedstaaten an den laufenden und zukünftigen Programmen gebührende Berücksichtigung zu finden hat (Absatz 3).

Die weiteren in den Absätzen 4 bis 6 enthaltenen Bestimmungen entsprechen der Qualifizierung des Personals der Geschäftsführung als internationalem, aufgrund eines entsprechenden Vertrages mit OCCAR arbeitenden Personals:

- Unzulässigkeit weiterer mit der Stellung als OCCAR-Beschäftigter unvereinbarer Tätigkeiten (Absatz 4),
- Verpflichtung des OCCAR-Personals zur Abgabe einer Loyalitätserklärung gegenüber OCCAR (Absatz 5),
- Verpflichtung der Mitgliedstaaten zur Achtung des internationalen Charakters der Funktionen des OCCAR-Personals (Absatz 6).

Zu Kapitel VI

Beschaffungsgrundsätze

Zu Artikel 23

Hinweis auf die von der Geschäftsführung zu erarbeitenden und vom Aufsichtsrat zu genehmigenden Beschaffungsvorschriften, die im Einklang mit den in den folgenden Artikeln 24 bis 30 wiedergegebenen Regelungen stehen müssen.

Zu Artikel 24

Festlegung des Grundsatzes der Vertragsvergabe im Wege der Ausschreibung (Absatz 1) gemäß den in Kapitel II dieses Übereinkommens festgelegten Zielen und Grundsätzen (Absatz 2) mit der Möglichkeit der Vergabeerweiterung auf Nicht-WEAG („Western European

Armaments Group“, Mitglieder sind alle NATO-Mitgliedstaaten außer CA, IC und US) -Staaten auf der Grundlage der Gegenseitigkeit (Absatz 3).

Möglichkeit der Vergabebeschränkung aufgrund von Verteidigungs- und Sicherheitserfordernissen oder zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der rüstungstechnologischen und -industriellen Basis (Absatz 4).

Zu Artikel 25

Dieser Artikel schreibt die weiter oben im Rahmen der Kommentierung des Artikels 5 bereits angesprochene grundsätzliche Abkehr vom bisher gültigen Prinzip des „juste retour“ zugunsten des freien Wettbewerbs fest, allerdings unter Beachtung der in der Anlage III zu diesem Übereinkommen für die Anfangsphase beschriebenen Übergangsregelung.

Zu Artikel 26

Hinweis auf die für Ausschreibungsverfahren allgemein geltende Verpflichtung zur Bekanntgabe in den einschlägigen Veröffentlichungen.

Zu Artikel 27

Festlegung der Auswahlkriterien vor Einleitung des Ausschreibungsverfahrens.

Zu Artikel 28

Als optimales, jedoch nicht immer erreichbares Ziel wird auf die Vereinbarung von Festpreisen hingewiesen.

Zu Artikel 29

Eröffnung der Möglichkeit der Durchführung von Preis- und Kostenuntersuchungen sowie Qualitätsprüfungen durch die Mitgliedstaaten auf Antrag der OCCAR.

Zu Artikel 30

Festlegung der Verpflichtung der OCCAR auf entsprechenden Antrag sowohl der Unternehmen, die nicht zur Angebotsabgabe aufgefordert worden sind, als auch solchen, deren Angebot nicht erfolgreich zum Zuge kommt, zur Mitteilung der Gründe für deren Ausschluß oder die Ablehnung ihres Angebots.

Einen Rechtsschutz gegen Ausschluß oder Ablehnung sieht das Übereinkommen nicht vor. Auf eine entsprechende Ergänzung konnte u.a. aus folgendem Grunde verzichtet werden:

Die OCCAR-Organisation wird nur Aufträge für Rüstungsgüter erteilen, die dem Geltungsbereich von Artikel 223 EGV (Artikel 123 des EWR-Abkommens) unterliegen. Damit kommen weder die EG-Richtlinien für Liefer- und Dienstleistungsaufträge noch deren gegenwärtige und künftige innerstaatliche Umsetzung, die ein Überprüfungsverfahren vorsehen, zur Anwendung.

Zu Kapitel VII

Programme

Zu Artikel 31

Der Aufnahme bestehender Kooperationsprogramme in OCCAR geht zunächst eine Einigung der an dem betreffenden Programm beteiligten Mitgliedstaaten über Moda-

litäten der Aufnahme einschließlich etwaiger Übergangsregelungen voraus, bevor mit OCCAR eine Einigung über die Aufnahme durch entsprechende Genehmigung durch den Aufsichtsrat erzielt wird.

Zu Kapitel VIII

Eigentum an und Veräußerung von Vermögenswerten

Zu Artikel 32

Diese Regelung des Eigentumserwerbs durch OCCAR im Rahmen des Verwaltungshaushalts oder aufgrund eines besonderen Beschlusses des Aufsichtsrats durch einen Mitgliedstaat im Auftrag der OCCAR oder aus gemeinsamen Finanzmitteln (Absatz 1), wie die Modalitäten der Verteilung des Erlöses aufgrund der Verwertung/des Verkaufs (Absatz 2) findet sich als gängige Bestimmung bei allen gleichgelagerten Organisationen mit eigener Rechtspersönlichkeit.

Zu Artikel 33

Dieser Artikel regelt im Gegensatz zu Artikel 32 den Erwerb von Vermögenswerten aus dem Betriebshaushalt der OCCAR mit der Folge des Eigentumserwerbs durch die finanzierenden Mitgliedstaaten (Absatz 2).

Dies bedingt naturgemäß den vorherigen Abschluß entsprechender Finanzvereinbarungen unter den beteiligten Mitgliedstaaten (Absatz 1).

Zu Kapitel IX

Finanzverwaltung

Zu Artikel 34

Diese Bestimmung enthält die sich im üblichen Rahmen für derartige Organisationen bewegenden Vorgaben für die von OCCAR zu erarbeitenden und vom Aufsichtsrat zu beschließenden detaillierten Finanzvorschriften. Angesprochen werden u.a. die Gliederung der Haushalte sowie deren Jährlichkeit.

Zu Artikel 35

Hierbei handelt es sich um eine ebenfalls allgemein gültige Regelung der detaillierten Teil-Veranschlagung der für die OCCAR-Programme sowie für die Betriebsplanung benötigten Finanzmittel sowohl im Verwaltungs- als auch im Betriebshaushalt der OCCAR (Absätze 1 und 2). Das Erfordernis der Genehmigung der Haushalte durch den Aufsichtsrat (Absatz 3) stellt eine Selbstverständlichkeit dar.

Zu Artikel 36

Regelung der üblichen internen Rechnungsprüfung durch vom Aufsichtsrat bestellte Rechnungsprüfer.

Zu Kapitel X

Zusammenarbeit mit Nichtmitgliedstaaten und Internationalen Organisationen

Zu Artikel 37

Eröffnung der Möglichkeit der genannten Zusammenarbeit in Form einer Kann-Bestimmung.

Zu Artikel 38

Möglichkeit der Einräumung des Zustimmungsrechts des Nichtmitgliedstaats oder der internationalen Organisation bei ausschließlich programmbezogenen Fragen.

Zu Kapitel XI

Rechtsstellung, Vorrechte und Immunitäten

Zu Artikel 39

Einräumung der eigenen Rechtspersönlichkeit mit den daraus abzuleitenden Rechten und Pflichten, wie Abschluß von Verträgen, Erwerb und Veräußerung beweglichen und unbeweglichen Vermögens, Aktiv- und Passivlegitimation vor Gericht.

Zu Artikel 40

Gewährung von in der Anlage I zu diesem Übereinkommen näher beschriebenen Vorrechten und Immunitäten zugunsten des Personals und der Sachverständigen von OCCAR sowie der Vertreter der Mitgliedstaaten (Absatz 1).

Erforderlichkeit des Abschlusses entsprechender Übereinkünfte zwischen OCCAR und den betreffenden Mitgliedstaaten (Absatz 2).

Zu Artikel 41

Bei dieser Art von Organisationen durchaus übliche Einräumung einer Delegationsmöglichkeit der Befugnisse des Aufsichtsrats gemäß Artikel 39 und 40 an den Direktor der Geschäftsführung bzw. dessen Ermächtigung zur Vertragsunterzeichnung, zur(m) Programmvertrags-Verhandlung bzw. -Abschluß gemäß Artikel 23 und 24 dieses Übereinkommens (Absatz 1).

Jedoch Festlegungsvorbehalt hinsichtlich des für den Vertrag geltenden Rechts zugunsten der Vertragsparteien (Absatz 2).

Zu Kapitel XII

Sicherheit

Zu Artikel 42

Die Sicherheitsvorschriften der OCCAR unterliegen der Beschlußfassung des Aufsichtsrats unter Berücksichtigung der Normen des noch zu schließenden gesonderten OCCAR-Geheimschutzübereinkommens. Die übrigen Vorgaben dieses Artikels werden in dem zu verhandelnden OCCAR-Geheimschutzübereinkommen berücksichtigt.

Zu Kapitel XIII

Meldewesen und Rechnungsprüfung

Zu Artikel 43

Pflicht des Direktors der Geschäftsführung zur Vorlage eines jährlichen Tätigkeitsberichts an den Aufsichtsrat.

Zu Artikel 44

Im Rahmen der externen Rechnungsprüfung (interne Rechnungsprüfung siehe Artikel 36) Einräumung eines unbeschränkten Zugriffsrechts der nationalen Rech-

nungsprüfer auf alle bei der Geschäftsführung verwahrten Informationen und Schriftstücke, soweit sie die Programme betreffen, an denen die einzelnen Mitgliedstaaten teilnehmen und mit dem Betrieb des Zentralbüros im Zusammenhang stehen.

Zu Artikel 45

Zwecks Vermeidung sowohl unnötiger Unterbrechungen der Arbeit der OCCAR als auch zum Schutze von Informationen Verpflichtung der Rechnungsprüfer zur vorherigen Koordination ihrer Prüfungstätigkeit.

Zu Artikel 46

Enge Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten zum Schutz der finanziellen Interessen der OCCAR vor Betrug.

Zu Artikel 47

Recht des Aufsichtsrats zur Anordnung außerordentlicher Inspektionen oder Rechnungsprüfungen zwecks Verbesserung der Betriebsführung wie der Programmdurchführung.

Zu Kapitel XIV

Beilegung von Streitigkeiten

Zu Artikel 48

Grundsätzlich Beilegung von Streitigkeiten der Mitgliedstaaten über Auslegung oder Anwendung dieses Übereinkommens im Wege der Konsultation (Absatz 1).

Anderenfalls Streitentscheidung im Wege des in Anlage II zu diesem Übereinkommen näher erläuterten Schiedsverfahrens (Absatz 2).

Zu Artikel 49

Bei programmvertragsbezogenen Streitigkeiten Möglichkeit der einvernehmlichen Einschaltung eines Schlichtungsausschusses des Aufsichtsrats (Absatz 1).

Programmbezogene Verträge sollen die Möglichkeit der Schlichtung vorsehen und eine Schiedsklausel enthalten (Absatz 2).

Beilegung von OCCAR-internen Streitigkeiten zwischen OCCAR und ihrem Personal im Einklang mit der Personalordnung (Absatz 3).

Zu Artikel 50

Drittschadensregelung durch Aufsichtsrat im Falle der Nichtaufhebung der Immunität.

Zu Kapitel XV

Schlußbestimmungen

Diese stellen Regelungen dar, die sich im Rahmen der für diese Art Organisation üblichen Bestimmungen bewegen.

Zu Artikel 51

Möglichkeit der Änderung dieses Übereinkommens aufgrund entsprechender Vorschläge des Aufsichtsrats oder eines oder mehrerer Mitgliedstaaten (Absatz 1).

Inkrafttreten der Änderung 30 Tage nach einstimmiger Genehmigung durch die Mitgliedstaaten (Absatz 2).

Zu Artikel 52

Inkrafttreten dieses Übereinkommens nach Ratifizierung bzw. Genehmigung durch alle vier Unterzeichnerstaaten. Zeitpunkt: 30 Tage nach Hinterlegung der vierten Ratifikations- bzw. Genehmigungsurkunde.

Zu Artikel 53

Beitrittsmöglichkeit weiterer europäischer Staaten nach Inkrafttreten des Übereinkommens mit Bindungswirkung für den neuen Mitgliedstaat 30 Tage nach Hinterlegung seiner Beitrittsurkunde.

Zu Artikel 54

Depositär ist die Regierung der Französischen Republik.

Zu Artikel 55

Auflösung der OCCAR durch entsprechenden Beschluß der Mitgliedstaaten auf der Grundlage einer die einzelnen Auflösungsmaßnahmen regelnden Vereinbarung der Mitgliedstaaten (Absatz 1).

Wirksamwerden der Auflösung nach Inkrafttreten der genannten Vereinbarung (Absatz 2).

Zu Artikel 56

Rücktrittsmöglichkeit durch einen oder mehrere Mitgliedstaaten mit Wirksamwerden des Rücktritts nach 6 Monaten nach vorangegangener, die Folgen des Rücktritts behandelnder Konsultation mit den übrigen Mitgliedstaaten und darauffolgender schriftlicher Notifikation des Rücktritts (Absatz 1), jedoch mit Bindung des zurücktretenden Mitgliedstaats an seine eingegangenen Verpflichtungen bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens seines Rücktritts (Absatz 2).

Vom Rücktritt unbeeinflusst bleiben die Rechte und Pflichten des zurücktretenden Mitgliedstaats hinsichtlich Sicherheit, Schadensregelung, Beilegung von Streitigkeiten und sonstiger noch offener Verpflichtungen (Absatz 3).

Zu Artikel 57

Verlust der Mitgliedschaft durch einstimmigen (ohne Votum des betroffenen Mitgliedstaats) Beschluß des Aufsichtsrats im Falle der Nichterfüllung der sich aus diesem Übereinkommen ergebenden Verpflichtungen.

Zu Artikel 58

Archivierung des Übereinkommens durch die Regierung der Französischen Republik. Übermittlung beglaubigter Abschriften an die Regierungen der Unterzeichner- und beitretenden Staaten.

Zu Anlage I

Vorrechte und Immunitäten

Als Vorlage für die Regelung der Vorrechte und Immunitäten der OCCAR und ihres Personals dienen die entsprechenden Bestimmungen, die für die Europäische Welttraumorganisation 1976 Gesetzeskraft erlangt haben (Gesetz zu dem Übereinkommen vom 30. Mai 1975 zur Gründung einer Europäischen Welttraumorganisation (EWO) vom 23. November 1976, BGBl. 1976 II S. 1861).

Die in diesem Gesetz in Anlage I für die EWO wiedergegebene Regelung wurde für OCCAR mit folgenden Ausnahmen nahezu wortgleich übernommen:

- Die Artikel XXV bis XXVII zum Schiedsverfahren wurden im Hinblick auf die in Anlage II des OCCAR-Übereinkommens wiedergegebene gesonderte Regelung nicht übernommen;
- Artikel 25 des OCCAR-Übereinkommens findet keine Entsprechung in Anlage I des EWO-Übereinkommens.
Aufgrund entsprechender Erfahrungen wird diese zusätzliche Bestimmung für OCCAR von den Mitgliedstaaten jedoch für unbedingt erforderlich gehalten.

Die wesentlichen Artikel dieses Übereinkommens, soweit sie für OCCAR Anwendung finden, enthalten folgende Regelungen:

- Artikel II und III: Grundsätzliche Unverletzlichkeit der Gebäude und Räumlichkeiten sowie des Archivs der Organisation.
- Artikel IV: Grundsätzlich genießt die Organisation Immunität von der Gerichtsbarkeit und Vollstreckung mit Ausnahme der in diesem Artikel näher erläuterten Ausnahmefälle.
- Artikel V: Befreiung der Organisation, ihres Vermögens und ihrer Einkünfte im Rahmen ihrer amtlichen Tätigkeiten von der direkten Besteuerung.
- Artikel VI: Befreiung der von der Organisation oder für diese ein- oder ausgeführten Waren, die für die Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit unbedingt erforderlich sind, von allen Zöllen und sonstigen bei der Ein- und Ausfuhr erhobenen Abgaben sowie von allen Ein- und Ausfuhrverboten und -beschränkungen.
- Artikel VIII: Die gemäß Artikel VI gewährte Befreiung gilt nicht für Waren und Dienstleistungen, die für den persönlichen Bedarf der Mitglieder des Personals der Organisation gekauft oder eingeführt beziehungsweise erbracht werden.
- Artikel XIV: Regelung der Vorrechte und Immunitäten der Vertreter der Mitgliedstaaten im Rahmen der Wahrnehmung ihrer Aufgaben – und somit nicht zu ihrem persönlichen Vorteil – sowie während der Reise zum und vom Tagungsort wie z.B. Immunität von Festnahme oder Haft, von der Gerichtsbarkeit auch nach Beendigung ihres Auftrags, Unverletzlichkeit aller ihrer amtlichen Schriftstücke und Urkunden, Befreiung für sich und ihre Ehegatten von allen Einreisebeschränkungen sowie von der Meldepflicht für Ausländer.
- Artikel XV: Zusätzlich zu den in Artikel XVI zugunsten der Mitglieder des Personals der Organisation aufgeführten Vorrechten und Immunitäten Gewährung des Diplomatenstatus für den Generaldirektor der Organisation.
- Artikel XVI: Die Mitglieder des Personals der Organisation genießen u.a. folgende Vorrechte und Immunitäten: Immunität von der Gerichtsbarkeit hinsichtlich der von ihnen in Ausübung ihres Amtes vorgenommenen Handlungen einschließlich ihrer mündlichen und schriftlichen Äußerungen, und zwar auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Dienst der Organisation, Recht der zollfreien Einfuhr beziehungsweise der zollfreien Ausfuhr ihrer Wohnungseinrichtung und ihrer persönlichen Gebrauchsgegenstände bei Antritt beziehungsweise Beendigung ihres Dienstes in dem betreffenden Mitgliedstaat.
- Artikel XVIII: Steuerpflichtigkeit der von der Organisation dem Generaldirektor und den Mitgliedern des Perso-

nals gezahlten Gehälter und sonstigen Bezüge zugunsten der Organisation nach Maßgabe der vom Rat festgelegten Bedingungen und Verfahrensregeln sowie deren gleichzeitige Befreiung von der staatlichen Einkommensteuer.

- Artikel XXI: Die vorstehend aufgeführten dem Generaldirektor sowie den Mitgliedern des Personals der Organisation eingeräumten Vorrechte und Immunitäten werden nicht zu ihrem persönlichen Vorteil gewährt.

Angesichts der Übernahme der Bestimmungen dieser Anlage aus einem gleichgelagerten Übereinkommen, das bereits Gesetzeskraft erlangt hat, wird eine weitergehende Kommentierung für verzichtbar erachtet.

Zu Anlage II

Schiedsverfahren

Gemäß Artikel 48 dieses Übereinkommens werden Streitigkeiten zwischen den Mitgliedstaaten über die Auslegung oder Anwendung dieses Übereinkommens, sofern sie nicht im Wege der Konsultation beigelegt werden können, auf Ersuchen einer Streitpartei einem in dieser Anlage näher erläuterten Schiedsverfahren unterworfen.

Zu Artikel 1

Die Unterrichtung der Mitgliedstaaten über die Art der zu schlichtenden Streitigkeit erfolgt durch den Verwahrer auf der Grundlage des an ihn zu richtenden Antrags auf Einleitung des Schiedsverfahrens.

Zu Artikel 2

Das Schiedsgericht besteht aus drei Mitgliedern (Absatz 1) in der unter den Buchstaben a und b geregelten Zusammensetzung.

Die weitere Regelung dieses Artikels befaßt sich mit der Behandlung nicht rechtzeitiger Bestellung des Obmannes (Absatz 1 Buchstabe c bzw. des Schiedsrichters einer Streitpartei (Absatz 2) sowie mit der Frage, wie im Falle des Todes, der Verhinderung oder des Pflichtversäumnisses eines Schiedsrichters bzw. des Obmannes zu verfahren ist (Absatz 3).

Zu Artikel 3

Erweiterte Zuständigkeit des Schiedsgerichts auch für unmittelbar mit dem Streitgegenstand zusammenhängende Widerklagen.

Zu Artikel 4

Möglichkeit der Empfehlung von Schutzmaßnahmen durch das Schiedsgericht auf Antrag einer Streitpartei.

Zu Artikel 5

Diese Bestimmung befaßt sich mit der Kostenregelung des Schiedsverfahrens.

Zu Artikel 6

Eröffnung der Teilnahme Dritter am Schiedsverfahren, sofern dessen Interessen durch die Entscheidung des Falles betroffen sein könnten.

Zu Artikel 7

Die Verfahrensordnung wird durch das Schiedsgericht selbst festgelegt.

Zu Artikel 8

Die Entscheidungen des Schiedsgerichts erfolgen mit Stimmenmehrheit (Absatz 1).

Mitwirkungspflicht der Streitparteien bei der Streitschlichtung durch das Schiedsgericht (Absatz 2) in der unter den Buchstaben a und b geforderten Weise.

Eine Widerhandlung einer Streitpartei gegen dieses Mitwirkungsgebot stellt keinen Hinderungsgrund für das Schiedsgericht dar, dennoch eine Entscheidung zu treffen (Absatz 3).

Zu Artikel 9

Der zu begründende Schiedsspruch ist spätestens nach sechs bzw. – sofern erforderlich – nach elf Monaten zu fällen.

Er ist unanfechtbar und von den Streitparteien unverzüglich zu befolgen.

Zu Anlage III

Übergangsregelung

Gemäß Artikel 25 dieses Übereinkommens gilt hinsichtlich des dort festgelegten Grundsatzes der Auftragsvergabe auf der Grundlage erhöhter Wettbewerbsfähigkeit die in dieser Anlage wiedergegebene zunächst auf drei Jahre befristete Übergangsregelung.

Zu Absatz 1

Bezüglich der in Artikel 5 dieses Übereinkommens festgelegten Abkehr vom bisher geltenden Prinzip des „juste retour“ wird eine in den Buchstaben a und b näher beschriebene dreijährige Übergangsphase zur Durchführung des „global balancing“ eingeräumt.

Zu Absatz 2

Überprüfung der Wirksamkeit dieses Verfahrens ein Jahr nach Inkrafttreten und danach in regelmäßigen Abständen.

Zu Absatz 3

Nach drei Jahren Überprüfung der Möglichkeit der Außerkraftsetzung des Verfahrens.

Zu Absatz 4

Entsprechende Durchführungsbestimmungen werden vom Aufsichtsrat beschlossen.

Zu Anlage IV

Beschlußverfahren

Gemäß Artikel 18 dieses Übereinkommens gilt für die Beschlußfassung des Aufsichtsrats, vorbehaltlich der in dieser Anlage wiedergegebenen einschränkenden Bestimmungen, das Prinzip der Einstimmigkeit.

Zu Absatz 1

Als Ausnahme von diesem Prinzip der Einstimmigkeit gilt für Entscheidungen des Aufsichtsrats, aufgeführt unter

- Buchstabe a das Prinzip der verstärkten qualifizierten Mehrheit, d. h., daß ein Beschluß bei zehn Gegenstimmen nicht gefaßt werden kann;
- Buchstabe b das Prinzip der einfachen Mehrheit.

Zu Absatz 2

Festlegung des für das jeweilige Programm anzuwendenden Beschlußverfahrens durch gesonderte Programmvereinbarung auf der Grundlage der vom Aufsichtsrat festgelegten Richtlinien.

Zu Absatz 3

Regelung der Gewichtung der gemäß Absatz 1 erforderlichen Stimmen zur Erreichung der dort festgelegten Mehrheiten zugunsten der Gründungsmitglieder der OCCAR.

Zu Absatz 4

Rückkehr zum Prinzip der Einstimmigkeit im Falle fehlender entsprechender Regelung durch dieses Übereinkommen bzw. im Streitfall.

Zu Absatz 5

Möglichkeit der Überprüfung dieses Beschlußverfahrens nach Ablauf einer Anfangsphase von drei Jahren.

Zu Absatz 6

Änderung dieser Anlage nur durch einstimmigen Beschluß auf Ministerebene möglich.

24.09.99

Stellungnahme des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 9. September 1998 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland, der Regierung der Französischen Republik, der Regierung der Italienischen Republik und der Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland zur Gründung der Gemeinsamen Organisation für Rüstungskooperation (Organisation Conjointe de Coopération en Matière d'Armement) OCCAR (OCCAR-Übereinkommen)

Der Bundesrat hat in seiner 742. Sitzung am 24. September 1999 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.